



Vernehmlassungsbericht zur Folgegesetzgebung Verfassung, Teil 1 (SOG und Verordnungen)

Anhörung vom 17. Juni 2025 bis 15. September 2025

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Feuerschaugemeinde Appenzell, Präsident Reto Camenisch, Blattenheimstrasse 3, 9050 Appenzell
- Korporationsbehörden
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh., Präsident Michael Koller, Unteres Ziel 3, 9050 Appenzell
- Handels- und Industriekammer Appenzell, Präsident Benjamin Fuchs, Zielstrasse 38, 9050 Appenzell
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh., Ursulina Kölbener, Gaiserstrasse 120, 9050 Appenzell Meistersrüte
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg, David Aragai, Rutlengasse 3, 9413 Oberegg
- Bauernverband Appenzell I.Rh., Albert Neff, Unteres Fleckenmoos, Fleckenmoos 1, 9050 Appenzell Steinegg
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Präsidentin Mechtild Grubenmann-Kern, Stäggen 3, 9056 Gais
- Politische Bauernvereinigung Oberegg, Präsident Daniel Schmid, Bürki 2, 9413 Oberegg
- Gewerbeverein Oberegg, Präsident Elias Tobler, Walzenhauserstrasse 1, 9442 Büriswilen
- Die Mitte AI, Präsident Dominik Ebnetter, Gaiserstrasse 32, 9050 Appenzell
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh., Präsident Martin Ebnetter, Gaiserstrasse 35, 9050 Appenzell
- SP Appenzell I.Rh., Präsident Martin Pfister, Untere Schmalzgrub, Kaustrasse 197, 9050 Appenzell
- FDP Appenzell I.Rh., Präsident Robert Götsch, Schürpfenweid, Kaustrasse 34, 9108 Gontenbad
- Gruppe für Innerrhoden, Präsident Josef Manser, Oberer Rüeegger, Rüeeggerstrasse 18, 9108 Gonten
- Kantonsgericht Appenzell, Präsident Michael Manser, Zielstrasse 30, 9050 Appenzell
- Bezirksgericht Appenzell, Präsident Marco Seydel, Zielstrasse 38, 9050 Appenzell
- Kantonale Versicherungskasse, Geschäftsstelle, Gerberstrasse 4, 9050 Appenzell
- Staatspersonalverband Appenzell I.Rh., Präsident Johannes Wagner, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Appenzell, 2. Dezember 2025

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende-Rüte
- Bezirk Gonten
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Oberegg
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Schulgemeinde Appenzell
- Schulgemeinde Meistersrüte
- Schulgemeinde Schwende
- Schulgemeinde Steinegg
- Schulgemeinde Gonten
- Schulgemeinde Brülisau
- Schulgemeinde Eggerstanden
- Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Appenzell
- Kirchgemeinde St.Mauritius Appenzell
- Sozialdemokratische Partei Appenzell I.Rh.
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Bauernverband Appenzell
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg
- Kantons- und Bezirksgericht Appenzell I.Rh.
- Korporation Forren
- Korporation Mendle
- Korporation Stiftung Ried
- Holzkorporation Zahmer Bann
- Holzkorporation Wilder Bann
- Holzkorporation Krätzeren
- Staatspersonalverband

- Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh. (separate Auswertung)
- Handwerker und Gewerbeverein (separate Auswertung)

Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirk Appenzell	Der Bezirksrat Appenzell hat keine Einwände und keine weiteren Bemerkungen zur Vernehmlassung.	
Bezirk Schwende-Rüte	<p>Art. 29 Abs. 1 lit. d (SOG) Laut Vernehmlassungsantwort des Bezirksrats zum Velogesetz sollen die Velowege in zwei Kategorien eingeteilt werden. Es wurde angeregt, dass lediglich der Freizeitbereich beim Bezirk angesiedelt sein soll. Die Vernehmlassung in diesem Punkt muss deckungsgleich sein.</p> <p>Art. 29 Abs. 1 lit. I (SOG) Dieser Punkt muss präzisiert werden. Worauf bezieht sich diese Ergänzung, Sport, Kultur etc.? Was ist angemessen?</p> <p>Art. 31 (SOG) Art. 31 kann ersatzlos gestrichen werden, da mit diesem Artikel die angestrebte Entflechtung der politischen Aufgaben und der Versorgungsauftrag der Werke verunmöglicht werden. Art. 31</p>	<p>Gemäss derzeitigem Stand des Entwurfs für ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG) sind die Bezirke für die Velowege verantwortlich. Sollte sich dies in der Endfassung ändern, wäre die Formulierung von Art. 29 lit. d nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.</p> <p>Ein gewisses Freizeitangebot gehört zur Grundausstattung einer Gemeinde. Für kommerzielle Angebote sind grundsätzlich Private zuständig. Bei Sportstätten sind neben den Bezirken auch die Vereine und je nach Nutzung auch die Schulen mitverantwortlich. Im Falle von Spielplätzen und ähnlichen Anlagen bestehen Pflichten von Privaten, beispielsweise der Bauherrschaft für eine ganze Siedlung (siehe Art. 68 BauG). Zusätzlich stellen häufig Schulen Spielplätze für den öffentlichen Gebrauch zur Verfügung. Gibt es aber in einem Dorf keine Spielplätze, sollte sich der Bezirk darum kümmern, allenfalls unter Beizug Dritter, soweit sie ein Interesse haben.</p> <p>Der Kanton schreibt nicht eine Grundausstattung von Freizeitangeboten vor, welche die Bezirke zwingend bereitstellen müssen. Die Bezirke sollen sich aber – schon im eigenen Interesse - darum kümmern, dass auf ihrem Gebiet ein angemessenes Angebot besteht oder entsteht. Fehlt es offenkundig an einem solchen Angebot, sollen sie die Lücke unter Einbezug weiterer Personen und Organisationen nach Möglichkeit schliessen.</p> <p>Im Falle von Grossanlagen, die über einen Bezirk hinaus regional wirken, sind weiterhin besondere Lösungen zu suchen, wie dies im Falle des Freibads Forren, der Sportanlage Schaies oder dem Hallenbad gemacht wurde.</p> <p>In Art. 31 werden die heutigen Aufgaben der Feuerschaugemeinde zusammengefasst. Die schliesst auch das Führen einer Stützpunktfeuer-</p>

	<p>Abs. 2: Das Betreiben einer Stützpunktfeuerwehr darf nicht auf Gesetzesebene geregelt werden.</p> <p>Art. 37 (SOG) Präzisierung des Begriffs „öffentliche Hand“. Bezirk, Kanton?</p> <p>Art. 39 Abs. 4 (SOG) Der BZSR wünscht die Streichung von Abs. 4. Da dies mit zu grossem Aufwand für die Bezirke und Gemeinden verbunden ist.</p> <p>Art. 40 Abs. 3 (SOG) Der BZSR stösst sich an Frankenbeträgen auf Gesetzesstufe. Er möchte, dass die Zahlen in Prozent zu einem Basiswert der in Relation zur Staatsrechnung gesetzt wird. Dies z.B. durchschnittliche Steuereinnahmen der letzten 5 Jahre.</p> <p>Art. 4 (FHV) Das Defizit sollte in einem Prozentsatz im Verhältnis zu den Einnahmen stehen und nicht als konkrete Zahl ins Gesetz aufgenommen wird.</p>	<p>wehr ein. Möchte man die Feuerschaugemeinde zu einer reinen Trägerorganisation von Werken umgestalten, müssen sowohl die Verfassung und verschiedene Gesetze angepasst werden. Über die Zuständigkeit für Anpassungen bei den Aufgaben der Feuerschaugemeinde wurde im Zusammenhang mit der Erarbeitung der neuen Verfassung heftig diskutiert. Es setzte sich die Auffassung durch, dass die Landsgemeinde darüber befinden muss, und zwar mittels der angesprochenen Revision der Verfassung und Gesetze. Beschluss: belassen.</p> <p>Die Korporationsversammlungen können im Aufhebungsbeschluss eine passende öffentliche Körperschaft vorschlagen. Im Normalfall wird dies der Bezirk der gelegenen Sache sein. Handelt es sich um eine bezirksübergreifende Korporation fällt aber auch eine Übernahme durch den Kanton oder eine kantonale Institution in Betracht.</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, die komplexe Regelung für das harmonisierte Rechnungslegungsmodell unverändert auf die Bezirke und Gemeinden auszudehnen. Dies wäre nicht sachgerecht. Führt aber die fragliche Körperschaft keine genügend transparente und übersichtliche Buchhaltung, kann sich zum Schutz der Vermögenswerte und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Erlass einzelner Regelungen aufdrängen. Dies sollte der Grosse Rat, in welchem die Bezirke und Gemeinden traditionell gut vertreten sind, machen können. Beschluss: belassen.</p> <p>Mit dieser Bestimmung wird ein Rahmen gesetzt für die Tragbarkeit von Schulden. Die Festlegung ist langfristig ausgelegt und sollte nicht jedes Jahr ändern. Der Rahmen hängt auch nicht einfach von den Steuereinnahmen ab, sondern von einer generellen Einschätzung der wirtschaftlichen und finanziellen Belastbarkeit des Kantons und teilweise auch von politischen Erwägungen. Er soll daher nicht an den einfachen Faktor der Steuereinnahmen angebunden werden. Analoges gilt für die Betragsfestlegung in der Verordnung. Dort kommt noch hinzu, dass die konkrete Einhaltung der Grenzen für den Bilanzüberschuss und die Nettoschulden von jedermann leicht zu prüfen sein muss. Dies ist mit einem festen Betrag einfach zu gewährleisten. Beschluss: belassen.</p>
--	--	---

<p>Bezirk Gonten</p>	<p>Art. 10 Abs. 1 Ein verzögerter Amtsantritt ist aufgrund der Arbeitsrealitäten sinnvoll. Die vorgeschlagene Zeitspanne von 1 Monat ist ebenfalls richtig, da der Amtsantritt damit noch vor dem Sommer und damit unmittelbar vor einer etwas ruhigeren Zeit erfolgt. Zudem werden unfreiwillig Nicht-Wiedergewählte nicht übermässig lange an das Amt gebunden. Die Auswirkungen auf die Landsgemeinde sind sehr sorgfältig zu bedenken. Es soll dabei nicht ausgeschlossen werden, dass das neugewählte Mitglied wie bisher den Stuhl betritt und beim Abmarsch mitläuft, während das abtretende Mitglied den Stuhl verlässt. Man darf hier vielleicht den Blick auf die Bundesratswahlen richten, wo nach der Wahl auch das neugewählte Mitglied zum Fototermin erscheint, während das abtretende Mitglied «verschwindet», auch wenn die Amtsübergabe erst rund einen Monat später erfolgt.</p> <p>Art. 11 Abs. 2 Einige der sehr umständlichen Formulierungen wie «den Personen, die als regierender oder stillstehender Landammann oder als Statthalter amten» sind zu vermeiden. Die Amtsbezeichnungen sind mit Bezug auf das natürliche Geschlecht als neutral aufzufassen, sonst könnte es bei einer weiblichen Person nicht «Frau Statthalter» heissen. Entsprechend schliessen Bezeichnungen wie «regierender Landammann» Frauen in der gleichen Weise mit ein wie Männer. Die Sprache soll auch bei Gesetzen so einfach wie möglich sein, eine unnötige und unleserliche Verkomplizierung schadet nur dem dahinterstehenden Anliegen der Gleichstellung. Inhaltlich wird schliesslich niemand ernsthaft der Meinung sein, dass Frauen nicht miteingeschlossen sind.</p> <p>Art. 19 Abs. 3 Anstelle von «Der Kanton» soll es «Die Standeskommission» heissen, ansonsten könnten auch Amtsstellen in die Angelegenheiten der Bezirke und Gemeinden eingreifen. Wenn es, wie geschrieben, zum Wohl des Landes oder eines Landesteils ein Eingreifen erfordere, darf erwartet werden, dass dies durch die Standeskommission geschieht. Sie ist ja auch gemäss Art. 17 Abs. 2 für die übergeordnete Aufsicht verantwortlich.</p>	<p>Auf dem Stuhl müssen stets die aktuell amtierenden Personen stehen. Da die Amtsperiode der Bisherigen noch bis Ende Mai läuft, müssen sie auf dem Stuhl verbleiben, auch wenn für sie allenfalls bereits Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt sind. Darin ist ein wesentlicher Unterschied zu einem blossen Fototermin zu erblicken.</p> <p>Der Grosse Rat hat schon vor Jahren beschlossen, neue Erlasse genderkonform zu formulieren. Er hat damit in Kauf genommen, dass die Formulierungen komplizierter werden und die Lesbarkeit bisweilen leiden kann. Ein Verweis darauf, dass mit einer männlichen Bezeichnung auch Frauen mitgemeint sind, ist aufgrund des grossrätlichen Beschlusses nicht mehr möglich. Beschluss: belassen.</p> <p>Einzig gestützt auf Art. 19 Abs. 3 SOG darf keine Amtsstelle selbständig in die Angelegenheiten der Bezirke und Gemeinden eingreifen. Erst wenn ein Eingreifen einer Amtsstelle in einem generellen Erlass ausdrücklich festgehalten ist, ist dies möglich. Eine Einschränkung der Kompetenz auf die Standeskommission wäre falsch, da auch der Grosse Rat mittels eines Erlasses eingreifen kann. Dies hat er mit dem Erlass des Beschlusses über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen denn auch schon - gestützt</p>
----------------------	---	--

	<p>Art. 20 Abs. 3 Die hier aufgeführte Liste wird vom Bezirksrat als eine abschliessende betrachtet. Dies soll mit der Ergänzung von «nur» verdeutlicht werden: «Die Ständekommission verweigert die Genehmigung nur, wenn ...» Der Begriff «nicht zweckmässig» erscheint schwammig und könnte gestrichen werden.</p> <p>Art. 29 Abs. 1 lit. j Nebst dem Naturschutz soll auch der Kulturschutz erwähnt werden.</p> <p>Art. 29 Abs. 1 lit. j/k Sind die Bezirke in diesen Bereichen nicht hauptverantwortlich?</p> <p>Art. 30 Die Auflistung der Aufgaben von Schulgemeinden erscheint im Gegensatz zu denjenigen der Bezirke sehr rudimentär. Gerade mit Blick auf Sportanlagen kommt den Schulgemeinden eine erhebliche Bedeutung zu.</p>	<p>auf Art. 10 Abs. 4 aKV, der inhaltlich Art. 19 Abs. 3 SOG entspricht - gemacht. Beschluss: belassen.</p> <p>Es ist richtig, dass die Aufzählung abschliessend ist. Dies kommt nach der Auffassung der Ständekommission bereits aus der jetzigen Formulierung genügend zum Ausdruck. Das Einfügen des Wortes «nur» könnte demgegenüber den Eindruck verstärken, dass eine Nichtgenehmigung nur ausgesprochen werden kann, wenn alle Kriterien zusammen nicht erfüllt sind. Dies wäre nicht korrekt. Das Erfordernis der Zweckmässigkeit ist mit einem Ermessen verbunden. Die Ständekommission hat in der bisherigen Praxis stets grosse Zurückhaltung walten lassen. Nur wenn sich ein gesetztes und anerkanntes Ziel mit einer Bestimmung überhaupt nicht erreichen lässt, fällt eine Verweigerung der Genehmigung in Betracht. Es geht also nicht darum, eine Bestimmung einfach aus freiem Ermessen als nicht zweckmässig zu beurteilen. In der bisherigen Praxis hat die Handhabe zu diesem Punkt zu keinen Anständen geführt, weshalb es die Ständekommission bei den heutigen Verhältnissen belassen möchte. Beschluss: belassen.</p> <p>Der Einwand ist gerechtfertigt. Die Bezirke nehmen namentlich im Bereich der Denkmalpflege eine wichtige Rolle wahr. Anpassung lit. j: <i>Mitwirkung Natur- und Kulturschutz</i></p> <p>Sowohl im Naturschutz als auch im Hundewesen, aber auch im Kulturschutz sind sowohl Stellen des Kantons als auch solche der Bezirke tätig. Es ist ein koordiniertes Handeln beider Ebenen erforderlich, was mit dem Begriff der «Mitwirkung» zum Ausdruck gebracht wird. Beschluss: belassen.</p> <p>Im Gegensatz zu den Bezirken haben die Schulgemeinden einen klaren Grundauftrag, nämlich die Führung der Schulen. Dieser Auftrag ist im Schulgesetz einlässlich geregelt. Eine Wiederholung im Staatsorganisationsgesetz, damit man nachvollziehen kann, was die Schulgemeinden leisten, erscheint daher entbehrlich.</p>
--	---	--

	<p>Art. 32 Abs. 4 Die Vorgabe, sich ein Budget zu geben und eine Rechnung zu führen, scheint hier etwas deplatziert. Dies könnte zum Art. 29 gehören. Zudem wäre an erster Stelle die Rechnung und an zweiter Stelle das Budget zu erwähnen.</p> <p>Art. 40 Abs. 3 Anstelle von fixen Frankenbeträgen soll die rechnerische Grundlage festgehalten werden, also eine Zahl im Verhältnis zur Wirtschafts- oder Steuerleistung. Für die fixe Festsetzung der Grenzwerte ist ohnehin der Grosse Rat zuständig.</p> <p>Art. 40 Abs. 4 Es sind keine Massnahmen aufgeführt, die bei einer Verletzung der Grenzwerte ergriffen werden müssen. Damit wird die Schuldenbremse eine eher symbolische Angelegenheit. Zumindest soll festgelegt werden, dass der Grosse Rat Massnahmen festlegen kann, am besten mit einem Massnahmenkatalog.</p> <p>Art. 46 Abs. 2 Organe und Angestellte sollen für Schädigungen des eigenen Gemeinwesens während der Amtszeit auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt noch belangt werden können.</p>	<p>Eine Verschiebung der Regelung zu Art. 29 ist nicht möglich, weil sie sich auf die Bezirke und Gemeinden bezieht und Art. 29 nur die Aufgaben der Bezirke umfasst. Die Nennung der Budgetierung vor der Rechnungslegung orientiert sich am Prozess. Die Reihenfolge kann aber auch geändert werden. Beschluss: vorderhand belassen.</p> <p>Siehe dazu die Bemerkungen zum Antrag des Bezirks Schwende-Rüte zu Art. 40 SOG und Art. 4 FHV.</p> <p>Im Gesetz wird lediglich ein Rahmen für die Grenzwerte gesetzt. Die Festlegung der effektiven Grenzen wird in Art. 4 der Finanzhaushaltsverordnung (FHV) vorgenommen. Die Sanktionen bei einer Verletzung der Grenzwerte in einem Rechnungsabschluss werden ebenfalls in Art. 4 FHV geregelt: Die Differenz zum Grenzwert ist als Aufwand zu budgetieren. Da das Budget die Grenzwerte in jedem Fall einhalten muss, sind auf der Ebene des Budgets so viele Einsparungen vorzunehmen, bis die Grenzwerte wieder eingehalten sind. Wird die Einsparung nicht realistisch vorgenommen, dürfte auch die nächste Rechnung die Grenzwerte wieder verletzen, sodass erneut ein entsprechender Aufwand zu budgetieren ist. Für den Fall einer ausserordentlichen Abweichung von den Grenzwerten SOG gilt es darauf hinzuweisen, dass die Verordnung noch mit der Massnahme ergänzt wird, dass der Grosse Rat einen Pfad festlegen muss, der aufzeigt, wie man wieder zu einer Rechnung innerhalb der Grenzwerte gelangt. Beschluss: Regelung belassen.</p> <p>Wird ein Gemeinwesen durch eines ihrer Organe oder Angestellte geschädigt, kann es nach Art. 46 Abs. 2 SOG Rückgriff nehmen, sofern die Schädigung zumindest grobfahrlässig verursacht wurde. Die Regelung gilt, auch wenn die Feststellung der Schädigung und der weiteren Umstände zu einem Zeitpunkt vorgenommen wird, da die Organe oder Angestellten nicht mehr für das Gemeinwesen tätig sind. Massgeblich</p>
--	---	--

	<p>Art. 58 Abs. 2 Letztes Wort: «erlauben» anstatt «verlauben»</p>	<p>ist der Zeitpunkt der Verursachung, nicht jener der Feststellung eines Schadens.</p> <p>Wird korrigiert.</p>
<p>Bezirk Schlatt-Haslen</p>	<p>Allgemeine Bemerkungen Die Revision ist eine konsequente Weiterführung der in der neuen Kantonsverfassung angelegten Neuordnung der Behörden- und Gerichtsorganisation. Positiv hervorzuheben ist die Klarheit der Zuständigkeitsregelungen sowie die einheitliche Strukturierung der Gesetze und Verordnungen. Der Bezirksrat begrüsst auch den Vorschlag, der Amtsantritt der Standeskommissionmitglieder und des Kantonsgerichts zu verschieben und die damit einhergehende Möglichkeit, dies im Bezirk ebenfalls so zu regeln.</p> <p>Kritisch zu würdigen ist jedoch, dass gewisse Punkte mit Auswirkungen auf die Bezirksebene (z.B. Genehmigungspflichten, finanzielle Vorgaben, Personalrecht) nicht oder nur am Rande konkretisiert werden oder gar neue Aufgaben aufgenommen wurden. Hier besteht teils Klärungsbedarf. Ebenfalls hätten die Bezirke früher in den Prozess einbezogen werden sollen, da diese von den Vorlagen in besonderer Weise betroffen sind. Schliesslich würde der Bezirksrat es nach wie vor begrüssen, wenn die Trennung von Kirche und Staat konsequent umgesetzt würde, da das Bundesrecht dazu genügend Ausführungen macht und die Säkularisierung und religioöse Neutralität umgesetzt werden soll. Entsprechend sind die neuen Gesetze und Drittänderungen darauf auszurichten.</p> <p>Staatsorganisationsgesetz (SOG) Das SOG bildet die Grundlage der kantonalen Behörden- und Gerichtsorganisation. Positiv hervorzuheben sind die klaren Definitionen der Behörden in Artikel 4–9 sowie die Bestimmungen zur Aufsicht in den Artikeln 17 ff., welche die Transparenz und Funktionsfähigkeit des Staates stärken. Auch das Genehmigungserfordernis für Bezirks- und Gemeindeglemente nach Artikel 20 trägt zur Rechtssicherheit bei.</p>	<p>Die Trennung von Kirche und Staat wurde bereits im Rahmen der Erarbeitung der neuen Verfassung breit diskutiert. Damals gelangte man zum Schluss, auf eine solche Trennung zu verzichten. Entsprechend wurde auch die neue Verfassung formuliert. Die Vornahme einer konsequenten Trennung auf der Gesetzesebene ist in Anbetracht der Rahmensetzung in der Verfassung ausgeschlossen.</p>

	<p>Kritisch zu würdigen ist hingegen die in Artikel 19 Absatz 3 weit gefasste Eingriffskompetenz des Kantons in Bezirksangelegenheiten. Diese Regelung könnte die Eigenständigkeit der Bezirke schwächen und sollte enger gefasst werden, etwa indem Eingriffe nur bei groben Rechtsverletzungen vorgesehen sind. Oder es ist in der Botschaft zu präzisieren, was unter «das Wohl des Landes oder eines Landesteils» genau bedeutet.</p> <p>Zu den Aufgaben der Bezirke: Art. 29 Der Bezirksrat unterstützt die Aufnahme der «Bereitstellung eines angemessenen örtlichen Freizeitangebots», da die Bezirke vieles bereits gemacht haben. Unklar bleibt hingegen, was damit alles einhergeht. In der Botschaft wird festgehalten, dass es damit nicht zu einer Flut an Begehrlichkeiten kommt, sondern auch interessierte Kreise oder Schulen usw. sich einbringen und finanziell beteiligen müssen. Diese Einschränkung ist wichtig und zentral. Für den Bezirksrat ist nach wie vor offen, ob die Zuständigkeiten bei der Tierseuchenbekämpfung, beim Naturschutz und beim Hundewesen nötig und richtig ist. Zudem wurde in der Botschaft zurecht darauf hingewiesen, dass noch unklar ist, ob Velowege neu als Bezirksaufgabe aufgenommen wird, zumal nach Art. 5 des Bundesgesetzes über Velowege die Kantone für die Planung, Anlage und Erhaltung in die Verantwortung genommen werden.</p>	<p>Die Bestimmung wurde aus dem heutigen Recht übernommen. Sie entspricht inhaltlich Art. 10 Abs. 3 aKV. Hinsichtlich der Autonomie der Bezirke gilt es vorab festzuhalten, dass diese nicht absolut gilt, sondern durch die kantonale Gesetzgebung begrenzt ist. Die Landsgemeinde kann in Gesetzen die Aufgaben der Bezirke regeln und ihnen neue Pflichten auferlegen. In gewissen Konstellationen kann auch der Grosse Rat eingreifen, beispielsweise wenn er hierfür einen gesetzlichen Auftrag hat.</p> <p>Auf der Ebene von Massnahmen kann schliesslich auch die Ständekommission das Erforderliche anordnen, wenn dies das Wohl des gesamten Kantons oder doch eines beträchtlichen Teils des Kantons erfordert.</p> <p>Diese Rechtslage besteht schon heute. Da sie bisher zu keinen Problemen geführt hat, möchte die Ständekommission an ihr festhalten, zumal es sich um eine bisherige Verfassungsbestimmung handelt und im Zusammenhang mit der Erarbeitung der neuen Kantonsverfassung die Absicht bekundet wurde, die Inhalte aus der bisherigen Verfassung weiterzuführen, soweit dies möglich ist.</p> <p>Beschluss: belassen.</p> <p>Siehe dazu die Bemerkungen zum Antrag des Bezirks Schwendene-Rüte.</p> <p>Tatsache ist, dass die Bezirke heute Aufgaben in den Bereichen der Tierseuchenbekämpfung, des Naturschutzes und des Hundewesens wahrnehmen. Die Aufführung dieser Punkte im Aufgabenkatalog der Bezirke ist daher korrekt.</p> <p>Sollte sich im Zusammenhang mit der Behandlung und Verabschiedung des geplanten kantonalen Veloweggesetzes eine abweichende Zuständigkeit für die Velowege ergeben, müsste die Nennung in lit. d nochmals überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.</p>
--	--	---

<p>Art. 32 Übergangsbestimmungen für bestehende Bezirksordnungen sind nicht hinreichend präzisiert, weshalb der Bezirk seine eigenen Reglemente sorgfältig prüfen muss. Ebenfalls ist noch unklar, ob der Grosse Rat Vorgaben zu Budgets und Rechnungen macht. Zu diskutieren wäre, ob die Budgets neu auch durch die Bezirksgemeinde beschlossen werden sollen. Wenn dies eingeführt wird, müsste das Verfahren klar festgehalten werden, was passiert, wenn ein Budget abgelehnt würde (siehe auch Art. 39 Abs. 4 SOG).</p> <p>Art. 33/34 Der Bezirksrat begrüsst die Möglichkeit, dass sich Bezirk z.B. für administrative Aufgaben der Verwaltung zusammen organisieren oder Zweckverbände schaffen können. Dies gibt mehr Flexibilität und trägt dem heutigen Bedürfnis Rechnung.</p> <p>Art. 37 Der Bezirksrat begrüsst die Aufhebung von Korporationen zu regeln. Er erachtet aber ein Quorum von zwei Drittel der Gesamtheit der Mitglieder nicht als angemessen. Würde dies analog auf die Landsgemeinde angewendet, würde kaum mehr ein Geschäft angenommen. Der Bezirksrat anerkennt, dass für die Auflösung ein einfaches Mehr nicht ausreichend ist und eine Zweidrittelmehrheit sinnvoll ist. Diese Mehrheit soll sich aber auf die an der Versammlung anwesenden Mitglieder beziehen. Weiter Möglichkeiten wären z.B. eine briefliche Stimmabgabe oder eine Lösung, wie sie an Generalversammlungen von Aktiengesellschaften angewendet werden.</p> <p>Art. 39 und Finanzhaushaltsverordnung (FHV) Die FHV setzt die Vorgaben des Kapitels 7 SOG um und schafft einheitliche Regeln für Sorgfalt, Budgetierung und Rechnungsführung. Besonders positiv ist die Einführung klarer Vorschriften zur Haushaltsdisziplin und einer Schuldenbremse (Art. 11), welche die langfristige Stabilität stärkt, jedoch die Grenzwerte sehr rigide gewählt wurden (Art. 4). Ein grösserer Spielraum wäre sicherlich sinnvoll, um die Handlungsfähigkeit insb. bei Investitionen, die die Landsgemeinde angenommen hat, sicherzustellen.</p>	<p>Es ist richtig, dass die Bezirksreglemente im Anschluss an die neue Gesetzgebung überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden müssen. Hierfür ist nach Art. 59 SOG eine Frist von drei Jahren vorgesehen.</p> <p>Es ist nicht geplant, dass der Grosse Rat bereits mit der Behandlung des Staatsorganisationsgesetzes und der Finanzhaushaltsverordnung Vorgaben zu den Budgets und Rechnungen festlegen wird. Solche Vorgaben müssten Inhalt einer separaten Grossratsvorlage sind, für welche die üblichen Mitwirkungsrechte der Bezirke und Gemeinden gelten.</p> <p>Für Beschlüsse, mit welchen Korporationen fusionieren, zu Zweckverbänden umgewandelt oder aufgehoben werden, wird eine neue Regelung vorgeschlagen. Gemäss dieser soll einerseits die Bekanntmachung des entsprechenden Geschäfts breiter vorgenommen werden als bei gewöhnlichen Versammlungen, andererseits soll beim Quorum auf die anwesenden Mitglieder abgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bekanntmachung ist zweimalig mittels Inserats im amtlichen Publikationsorgan des Kantons vorzunehmen. Alternativ dazu ist das direkte, individuelle Anschreiben sämtlicher Korporationsmitglieder mit diesen Daten vorgesehen. - Für das Zustandekommen eines Beschlusses wird ein Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder verlangt. <p>Mit der Festlegung der Grenzwerte in Art. 4 FHV wird die Frage beantwortet, bis zu welchem Punkt Schulden für den Kanton tragbar sind. Werden die Grenzwerte verletzt, drohen einschneidende Massnahmen.</p> <p>Die Planung von Investitionsvorhaben ist so vorzunehmen, dass nach seriöser Prüfung keine Grenzwertverletzungen entstehen. Ergeben sich solche trotzdem, sind die Investitionen zurückzustellen, ausser es besteht eine ausserordentliche Situation, in welcher der Grosse Rat</p>
---	---

<p>Ein akuter Handlungsbedarf zur Einführung einer Schuldenbremse auf Bezirksstufe ist nicht vorhanden. Ebenso befürwortet der Bezirksrat die klare Regelung in Bezug auf die Staatshaftung (Art. 46 und 47 SOG).</p> <p>Kritisch fällt ins Gewicht, dass die Bestimmungen für die Bezirke nur «sinngemäss» gelten (Art. 1 Abs. 3 FHV). Diese Formulierung lässt Interpretationsspielraum und könnte in der Praxis zu Konflikten führen, etwa wenn ein Bezirk eine grössere Investition plant, ohne dass klar ist, wie das Defizit ausgeglichen werden muss. Hier ergibt sich ein unmittelbarer Handlungsbedarf für die Bezirke, ihre Finanzinstrumente auf Kompatibilität mit den kantonalen Vorgaben zu überprüfen.</p> <p>Zudem erachtet es der Bezirksrat als wichtig, dass der Grosse Rat die Bezirke anhört (Mitwirkung), bevor er Vorgaben für die Rechnungslegung erlässt. Dies soll in Art. 39 Abs. 4 ergänzt werden: «Der Grosse Rat kann Vorgaben über die Rechnungslegung der Bezirke und Gemeinden erlassen, <u>sofern er sie vorher angehört hat.</u>»</p> <p>Art. 51 Der Bezirksrat begrüsst die Aufnahme der Vorgaben zu den Vernehmlassungen der übrigen Körperschaften. Wie richtig festgehalten wurde, werden bereits jetzt Informationsveranstaltungen durchgeführt.</p> <p>Art. 55 Der Bezirksrat würde es begrüssen, wenn neu auch die Möglichkeit geschaffen würde, ein digitales Publikationsorgan zu bezeichnen und ein solches auch zu beschaffen (analog zur Regelung im Kanton St.Gallen). Entsprechend soll das Wort «physisch» aus dem SOG gestrichen werden. Dies erlaubt es auch Personen, die ausserhalb des Kantons ihren Wohnsitz haben, aber im Kanton z.B. ein Grundstück besitzen, sich über amtliche Publikation zu informieren. Weiterhin soll es jedoch möglich sein, Ausschreibungen oder Inserate zudem im Appenzeller Volksfreund zu publizieren.</p>	<p>gestützt auf Art. 40 SOG ein Abweichen von den Grenzwerten beschliessen kann. Der blosse Umstand, dass die Landsgemeinde einen Kredit gesprochen hat, begründet allerdings noch keine ausserordentliche Situation.</p> <p>Der Einwand wird aufgenommen. Die Bestimmungen sollen auch für die Bezirke und Gemeinden gelten, allerdings nur so weit, als sie nicht für sich abweichende Regelungen haben. Art. 1 Abs. 3 FHV: <i>Für die Bezirke und Gemeinden gelten die Vorgaben für die Sorgfalt, die Ausgaben und die Kredite, soweit sie für sich keine abweichenden Regelungen haben.</i> Art. 1 Abs. 3 FHV gilt nur für die darin genannten Belange. Die Frage des Umgangs mit Defiziten ist demgemäss in den Bezirken und Gemeinden selbständig zu klären.</p> <p>Sollten dereinst Vorgaben für die Bezirke und Gemeinden gemacht werden, werden sie vorab angehört. Eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes ist nicht erforderlich und wäre gesetzessystematisch unrichtig. Beschluss: belassen.</p> <p>Das Anliegen wird aufgenommen. Der Kanton, die Bezirke und die Gemeinden sollen ein Publikationsorgan bezeichnen. Dieses kann physischer oder digitaler Natur sein. Für den Kanton ergibt sich derzeit aber kein unmittelbarer Handlungsbedarf für einen Wechsel weg von der heutigen Publikation im Appenzeller Volksfreund. Wenn aber ein Wechsel vorgenommen würde, müsste nicht ein Landsgemeindeentscheid eingeholt werden. Für den Wechsel auf eine elektronische Publikation sind noch einzelne Rahmenbedingungen zu legen. Dies soll durch den Grossen Rat in einer Publikationsverordnung vorgenommen werden. Damit besteht</p>
---	---

	<p>Behördenverordnung (BehV) Die BehV passt bestehende Regeln an das SOG an und bereinigt veraltete Bestimmungen. Besonders positiv ist die Harmonisierung mit dem neuen Gesetz und die Stärkung des Amtsheimnisses.</p> <p>Personalverordnung (PeV) Die PeV passt ebenfalls die bestehenden Regeln an das SOG an und bereinigt veraltete Bestimmungen. Der Bezirksrat begrüsst, wenn im Rahmen des Gesetzes über die politischen Rechte die Unvereinbarkeit geregelt wird. Spannend zu klären ist auch die Unvereinbarkeit einer Mitarbeit im Kanton und eines Bezirksmandats.</p> <p>Gebührenverordnung (GebV) Die Gebührenverordnung (GebV) führt zu einer Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Gebühren. Dies schafft Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Bürgerinnen und Bürger. Kritisch bleibt jedoch, dass nicht ausdrücklich festgelegt wird, ob und in welchem Umfang bestehende Gebührenordnungen der Bezirke angepasst werden müssen. So ist beispielsweise offen, ob eine pauschale Gebühr für Baubewilligungen weiterhin zulässig ist, wenn künftig nur noch kostendeckende Gebühren vorgesehen sind. Hier droht Rechtsunsicherheit, weshalb der Bezirk seine Gebührenordnungen überprüfen sollte.</p> <p>Kantonale Versicherungskasse (VKVK) Die VKVK erfährt schliesslich nur redaktionelle Anpassungen. Positiv ist die Klarstellung zu Sitz und Zweck (Art. 1). Für die Bezirke ergeben sich daraus zwar keine unmittelbaren neuen Pflichten, dennoch bleibt die Rolle der Bezirke als Arbeitgeber</p>	<p>auch die Möglichkeit, die Regelungsinhalte besser auf die Gesetzes- und Verordnungsebene zu verteilen. Art. 55 SOG: <i>Die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons, der Bezirke und Gemeinden bezeichnen für ihr Gemeinwesen ein Publikationsorgan. Für besondere Fälle können weitere Publikationsorgane bezeichnet werden.</i></p> <p>Mitarbeitende des Kantons dürfen Bezirksmandate wahrnehmen. Zeigen sich Interessenskonflikte kann die Anstellung beim Kanton angepasst oder notfalls aufgelöst werden (Art. 23 und 24 PeV).</p> <p>Das SOG legt lediglich die Grundsätze für die Gebührenerhebung fest. Ob in einem Einzelfall Gebühren erhoben werden und in welcher Höhe, muss auf einer tieferen Stufe geregelt werden. Für den Kanton macht dies der Grosse Rat in der Gebührenverordnung, für die Bezirke und Gemeinden wären die Reglemente zu ergänzen oder dort im Bedarfsfall eine entsprechende Regelungsdelegation an die oberste Vollzugsbehörde zu verankern. Zu beachten ist, dass für grössere Gebühren nach Art. 45 Abs. 1 SOG der Gegenstand, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der Abgabepflichtigen in einem von den Stimmberechtigten verabschiedeten Reglement festzulegen wären.</p> <p>Die Bezirke sind Körperschaften, welche der Kantonalen Versicherungskasse vertraglich angeschlossen sind. Für sie gelten die Vorgaben gemäss der Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse.</p>
--	---	---

	<p>unpräzisiert. Dies kann insbesondere dann problematisch werden, wenn Beitragssätze oder Leistungen geändert werden. Der Bezirk ist deshalb darauf angewiesen, frühzeitig und verlässlich informiert zu werden, um allfällige finanzielle Auswirkungen rechtzeitig einplanen zu können.</p> <p>Zusammenfassend zeigt sich, dass die Revision insgesamt zu begrüßen ist, weil sie die kantonale Organisation transparenter und einheitlicher gestaltet. Für die Bezirke ergeben sich jedoch in mehreren Bereichen konkrete Fragen, die einer Klärung bedürfen. Besonders betrifft dies die neuen Aufgaben der Bezirke, die Umsetzung der Finanzhaushaltsverordnung, die Haftungsregelungen nach der Streichung von Art. 5 a.F. BehV, die Säkularisierungsfrage sowie die Anpassung der Gebührenordnungen. Der Bezirksrat hofft, dass diese Punkte in den nächsten Schritten der Folgegesetzgebung präzisiert werden, damit die Eigenständigkeit der Bezirke gewahrt und gleichzeitig die Einheitlichkeit des kantonalen Rechts sichergestellt wird.</p>	<p>Sie haben einen Anspruch auf Information über wesentliche Änderungen und neue Pflichten. Diese können sie direkt gegenüber der Kasse geltend machen.</p>
Bezirk Obereggi	<p>Die vorgelegten Berichte zur Folgegesetzgebung im Zusammenhang mit der neuen Kantonsverfassung, das Staatsorganisationsgesetz (SOG) und die zugehörigen Verordnungen, sind insgesamt nachvollziehbar und strukturiert ausgearbeitet. Die Aufteilung der Vernehmlassung in zwei Teile erscheint angesichts des Umfangs und der Komplexität des Gesetzgebungspakets sinnvoll. Die Berücksichtigung von Rückmeldungen aus der internen Konsolidierung sowie die öffentliche Informationsveranstaltung sind positiv zu bewerten.</p> <p>Einzelne Aspekte der Vorlage sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend zu beurteilen. Insbesondere betreffen dies die konkreten Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die Praxis der Bezirke und bedürfen einer vertieften Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Konsequenzen.</p> <p>Im Kapitel „Publikationen“ des SOG wird die amtliche Publikation weiterhin primär über ein physisches Publikationsorgan (z.B. Appenzeller Volksfreund) geregelt. Für die zukünftige Ausgestaltung wird angeregt, zu prüfen, ob das Amtliche Publikationsblatt auch vollständig in digitaler Form geführt werden kann, um die</p>	<p>Siehe Bemerkungen zur Stellungnahme des Bezirks Schlatt-Haslen.</p>

	<p>Zugänglichkeit und Aktualität weiter zu verbessern. Eine digitale Lösung würde den heutigen Anforderungen an Transparenz und Effizienz entsprechen und könnte die Verwaltung sowie die Öffentlichkeit besser erreichen.</p> <p>Der Vorschlag wird insgesamt positiv aufgenommen und erscheint zustimmungswürdig. Die Rückmeldung erfolgt im Grundsatz mit Einverständnis, jedoch unter Berücksichtigung der genannten Hinweise.</p>	
Feuerschaugemeinde Appenzell	<p>Die gut strukturierten Erlasse werden als recht- und zweckmässig beurteilt.</p> <p>Bei der Aufzählung der Bezirksaufgaben (Art. 29 Abs. 1 SOG) und den Aufgaben der Feuerschaugemeinde (Art. 31 Abs. 1 SOG) sollten für identische Aufgaben auch identische Begriffe verwendet werden. Anpassung Art. 29 Abs. 1: lit. a) Ortsplanung und Bauwesen statt örtliche Zonenplanung; lit. e) Feuerschutzwesen statt Feuerschutz</p>	Beschluss: Der Antrag wird übernommen.
Schulgemeinde Appenzell	Der Schulrat verzichtet auf eine Stellungnahme, da nach seiner Einschätzung die Schulgemeinden nur sehr marginal betroffen sind.	
Schulgemeinde Meistersrüte	Die Schulgemeinde Meistersrüte ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.	
Schulgemeinde Schwende	Der Schulrat Schwende hat keine Einwände und ist mit der vorliegenden Fassung einverstanden.	
Schulgemeinde Steinegg	Der Schulrat Steinegg hat keine Einwände zu der Vernehmlassung und verzichtet auf eine Stellungnahme.	
Schulgemeinde Gonten	Der Schulrat Gonten beantragt keine Ergänzungen zu der vorliegenden Vernehmlassung.	
Schulgemeinde Brülisau	Von Seiten des Schulrats Brülisau liegen keine Einwände vor.	

Schulgemeinde Eggerstanden	Die Schulgemeinde Eggerstanden verzichtet nach sorgfältiger Durchsicht auf eine inhaltliche Stellungnahme, da die vorgeschlagenen Anpassungen die Schulgemeinde Eggerstanden nur im weiteren Sinne betreffen.	
Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Appenzell	<p>Art. 20 Abs. 3 Satz 2 [neu] SOG Die Standeskommission verweigert die Genehmigung, wenn die getroffenen Regelungen gegen übergeordnetes Recht verstossen, nicht verständlich oder nicht zweckmässig sind oder wenn wesentliche Punkte fehlen und erhebliche Widersprüche bestehen. Im Bereich des Kirchenwesens ist die Prüfung auf eine Kontrolle der Rechtmässigkeit beschränkt.</p> <p>Begründung: Im Bereich des Kirchenwesens soll die Überprüfung der Reglemente auf eine Rechtskontrolle beschränkt werden. Das Ermessen der Kirchgemeinden soll geschützt sein. In Anlehnung an eine sinnvoll erscheinende Regelung im Kanton St.Gallen (Art. 111 Abs. 2 Kantonsverfassung St.Gallen) wird eine Eingrenzung der staatlichen Aufsicht über die Kirchgemeinden vorgeschlagen, weil die Aufsicht über die Kirchgemeinden nicht im gleichen Umfang erfolgen soll wie über Bezirke oder Schulgemeinden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede Einwohnerin, jeder Einwohner selbst entscheiden kann, ob er oder sie einer Kirchgemeinde angehören will oder nicht. Es besteht dort keine Zwangsmitgliedschaft wie bei Bezirken oder Schulgemeinden.</p>	<p>Die Genehmigung von Reglementen der Bezirke und Gemeinden ist Ausdruck der staatlichen Aufsicht. Bei den Kirchgemeinden beschränkt sich die Aufsicht auf die Organisation als Kirchgemeinden. Für kirchliche Belange sind sie selbstverantwortlich. Dies wird bereits in Art. 70 Abs. 1 nKV festgehalten.</p> <p>Soweit die staatliche Aufsicht besteht, ist kein Grund zu erkennen, weshalb für die Kirchgemeinden im Vergleich zu den Schulgemeinden und Bezirken weitere Einschränkungen oder Abweichungen vorzunehmen sind. Daran ändert auch das Argument der fehlenden Zwangsmitgliedschaft bei Kirchgemeinden nichts. Die Kirchgemeinden selbst sind zweifelsfrei staatliche Körperschaften, die sich wie andere dieser Körperschaften Regelungen geben sollten, die nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, verständlich und zweckmässig sowie frei von grossen Lücken und erheblichen Widersprüchen sein sollten.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
Kirchgemeinde St.Mauritius Appenzell	<p>Art. 51 Der Kirchenrat findet den Gedanken wertvoll, bei grundlegenden Änderungen der bisherigen Praxis, punktuell Vernehmlassungen durchzuführen.</p> <p>Da die Bestimmungen des Staatsorganisationsgesetzes über die Behörden und damit auch über die Amtspflichten für alle Behörden im Kanton gelten, sollten im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Gesetzes auch bestehenden Bestimmungen über die Amtserfüllung oder das Amtsgeheimnis sowie der Entfernung von Widersprüchen in Bezirks- oder Gemeindereglementen überprüft werden. Diesem Anliegen wird der Kirchenrat nachkommen.</p>	

	<p>Grundsätzlich gelten die Verordnungen für den Kanton und sind somit für die Kirchgemeinden nur am Rande relevant.</p>	
<p>Sozialdemokratische Partei Appenzell I.Rh. (SP AI)</p>	<p>Für die SP AI stellt sich grundsätzlich die Frage, weshalb zum Parlament (Grosser Rat) im Staatsorganisationsgesetz keine gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt sind. Für die SP AI besteht weiterhin ein grosser Mangel, dass in der neuen Gesetzgebung die Möglichkeit von Proporzahlen für Grossratsmitglieder in beiden grossen Bezirken Appenzell und Schwende-Rüte (je 18 Parlamentssitze) ausgeschlossen bleibt.</p> <p>Art. 15 (GOG) Amtsjahr Kantonsgericht Die SP AI unterstützt die Neuregelung der Amtsperiode des Kantonsgerichts, welche neu am 1. Juni beginnt. So ist für Neugewählte eine besser geregelte Einführung ins neue Amt gewährleistet. Die Neugewählten könnten – auch wenn sie noch nicht im Amt sind – bereits nach der Wahl an der Landsgemeinde den Ehrenplatz auf dem Stuhl einnehmen und nicht erst am Rückmarsch teilnehmen.</p> <p>Art. 10 (SOG) Organisatorisches Die SP AI unterstützt die Neuregelung der Amtsperiode der Standeskommission, welche neu am 1. Juni beginnt. So ist für Neugewählte ein besser geregelter Übergang von ihrer ursprünglichen beruflichen Tätigkeit ins neue Amt der Standeskommission gewährleistet. Die SP AI kann sich auch eine längere Übergangsperiode von zwei oder drei Monaten vorstellen. Zudem könnten die Neugewählten – auch wenn sie noch nicht im Amt sind – bereits nach der Wahl an der Landsgemeinde den Ehrenplatz auf dem Stuhl einnehmen und nicht erst am Rückmarsch teilnehmen.</p>	<p>Der Grosse Rat findet im Staatsorganisationsgesetz kaum Erwähnung, weil für dieses Organ ein separates Gesetz geplant ist (Gesetz über den Grossen Rat), das in einem zweiten Teil der Folgegesetzgebung zur neuen Verfassung in die Vernehmlassung gegeben wird. Der Entscheid, in der Wahl der Grossratsmitglieder beim Majorzwahl-system zu bleiben, ist bereits auf der Ebene der Kantonsverfassung gefallen (Art. 35 Abs. 1 nKV). Im Gesetz kann davon nicht abgewichen werden.</p> <p>Bei einer Verlegung des Amtsantritts auf Anfang Juli würde die Arbeitsaufnahme in die Ferienzeit fallen, in welcher viele Mitarbeitende nicht am Arbeitsplatz sind und die Standeskommission keine Sitzungen hat. Bei einem Beginn im August oder noch später wäre die Lücke zwischen der Wahl und dem Amtsantritt zu gross, vor allem auch im Hinblick auf Fälle, in denen jemand seinen Amtrücktritt erklärt hat oder gar unfreiwillig nicht mehr gewählt wurde. Der Ablauf der Landsgemeinde ist nicht im Gesetz zu regeln. Hinsichtlich der Belegung des Stuhls ist aber zu beachten, dass sich stets die amtierenden Standeskommissionsmitglieder dort aufhalten müssen, weshalb bisher die Abtretenden den Stuhl verlassen haben und die Neugewählten den freien Platz einnahmen. Dieser Mechanismus ist nicht mehr möglich, weil die Zurücktretenden ihr Amt neu erst Ende Mai abgeben werden.</p>

	<p>Art. 11 (SOG) Aufgabenverteilung Aus Sicht der SP AI wäre es sinnvoll, wenn die Standeskommission in einer konstituierenden Sitzung die Departemente für alle Mitglieder verteilt.</p> <p>Art. 18 Abs. 1 (SOG) Klöster Wenn die in der Botschaft der Standeskommission erwähnte Trennung von Kirche und Staat (Pkt. 3.2.5) konsequent umgesetzt wird, ist aus Sicht der SP AI die Aufsicht der Klöster nicht mehr Aufgabe der Standeskommission. Hingegen sind die in Absatz 2 und 3 formulierten Aufgaben der Standeskommission (Beratung der Klöster in weltlichen Fragen und Genehmigung von Grundstückveräusserungen) weiterhin sinnvoll.</p> <p>Art. 29 Abs. 1 lit. I (SOG) Aufgaben Bezirke Die SP AI begrüsst die Zuständigkeit der Bezirke für die Bereitstellung eines angemessenen örtlichen Freizeitangebotes. Diese Aufgabe kann auch im Verbund mit anderen Gemeinden und dem Kanton – wie beispielsweise bei der offenen Jugendarbeit (Jugendkulturzentrum Appenzell) – wahrgenommen werden.</p> <p>Art. 40 Abs. 2 (SOG) Schuldenbremse Aus Sicht der SP AI ist eine nachhaltige Finanzpolitik auch ohne gesetzlich festgeschriebene Schuldenbremse möglich. Geld soll für den Staat Ressource und Steuerungsmittel im Interesse des Gemeinwohls sein. Auch wenn alle anderen Kantone und der Bund eine Schuldenbremse gesetzlich verankert haben, ist es nicht zwingend notwendig, diese in Innerrhoden einzuführen. Denn die Schuldenbremse beschränkt die politische und wirtschaftliche Gestaltung und provoziert zusätzlich unnötige Verteilungskonflikte. Aus makroökonomischer Sicht sind Überschüsse im globalen Gleichgewicht mit Schulden. Die gesamten Verbindlichkeiten und Forderungen aller Finanzierungssektoren (private Haushalte, Unternehmen, Staat, Ausland) addieren sich systembe-</p>	<p>An der ersten Sitzung im Amtsjahr führt die Standeskommission schon heute ihre Konstituierung durch. Insbesondere werden die Stellvertretungen und Delegationen bestimmt. Die Freiheit, Departemente zu verteilen, ist allerdings eingeschränkt durch die direkte Wahl in ein Amt oder eine Funktion nach Art. 31 nKV. Daran kann auf der Gesetzesebene nichts geändert werden.</p> <p>Eine konsequente Trennung von Kirche und Staat ist weder beabsichtigt noch möglich. Gemäss neuer Kantonsverfassung unterliegen die Kirchgemeinden bezüglich ihrer Organisation nach wie vor der staatlichen Aufsicht. Einzig die kirchlichen Belange sind dieser Aufsicht entzogen. Dort geniessen die Kirchgemeinden volle Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Staat.</p> <p>Mit der Schuldenbremse geht es nicht darum, die politische und wirtschaftliche Gestaltung des Kantons einzuschränken. Es geht einzig um die Festlegung von Grenzwerten für die Tragbarkeit von künftigen Schulden. Es wird nach wie vor eine Aufgabe der Standeskommission und des Grossen Rates bleiben, die Politik so zu gestalten, dass der Kanton weiterhin prosperieren kann.</p>
--	---	--

	<p>dingt immer auf null. Globale Überschüsse (Ersparnisse) entsprechen den globalen Schulden (Kreditaufnahme). Wenn ein Sektor der Volkswirtschaft spart, also weniger ausgibt als er einnimmt, müssen sich zwingend andere verschulden, damit die Wirtschaft im Gleichgewicht bleibt und nicht in eine Rezession gerät. Das Ziel der staatlichen Haushaltsführung, eine «schwarze Null» anzustreben, beruht auf dem neoliberalen Credo, den Staat aus allen Bereichen der Wirtschaft herauszuhalten. Doch der Staat hat die wirtschaftspolitische Aufgabe, dafür zu sorgen, dass es keine Wachstumseinbrüche gibt. Bei Spartendenz der Unternehmen und Privathaushalten muss der Staat seine politische Verantwortung wahrnehmen und – systembedingt – den Gegenpart als Schuldner übernehmen und investieren. Dabei kann die Schuldenbremse hinderlich sein.</p> <p>Art. 4 (FHV) Grenzwerte für Schuldenbremse Das Konzept der Schuldenbremse sieht vor, dass sich die jährlich zulässigen Ausgaben jeweils nach den erwarteten Einnahmen richten. Gemäss der Finanzhaushaltsverordnung (FHV) müssen Schulden zeitnah kompensiert werden. Sollte die Schuldenbremse eingeführt werden, ist für die SP AI essentiell, dass bei geplanten Kompensationen nicht nur die Ausgabenseite (z.B. Sparmassnahmen) betreffen, sondern auch die Einnahmenseite (z.B. Steuereinnahmen) berücksichtigt wird. Zudem dürfen Steuersenkungen nicht zu Ausgabensenkungen und damit verbundenen Investitionsstaus führen.</p> <p>Ausführungsbestimmungen Notrecht Die SP AI unterstützt die gesetzlichen Regelungen zum Notrecht.</p> <p>Art. 52 (SOG) Die Differenzierung von Notregelung (genereller Charakter) und Notmassnahmen (begrenzter Anwendungsbereich) ist sinnvoll.</p> <p>Art. 36 (SOG) Änderung der Kooperationsform Die Zweidrittelmehrheit der Kooperationsmitglieder zur Änderung von Kooperationen muss genauer festgelegt werden. Falls</p>	<p>Es wird eine neue Regelung vorgeschlagen. Siehe dazu die Bemerkungen zur Stellungnahme des Bezirks Schlatt-Haslen.</p>
--	---	---

	<p>alle – und nicht nur die an der Versammlung / Abstimmung beteiligten Mitglieder gemeint sind – würden an der Versammlung / Abstimmung abwesende Kooperationsmitglieder automatisch das Nein-Lager stärken, was demokratiepolitisch fragwürdig ist.</p> <p>Art. 37 (SOG) Aufhebung von Kooperationen Die Zweidrittelmehrheit der Kooperationsmitglieder zur Aufhebung von Kooperationen muss genauer festgelegt werden. Falls alle – und nicht nur die an der Versammlung / Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gemeint sind – würden an der Versammlung / Abstimmung abwesende Kooperationsmitglieder automatisch das Nein- Lager stärken, was demokratiepolitisch fragwürdig ist.</p> <p>5 Publikation elektronische Gesetzessammlung Die SP AI unterstützt die vorgeschlagenen gesetzliche Regelungen zu den amtlichen Publikationen.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zur Stellungnahme des Bezirks Schlatt-Halsen.</p>
<p>Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh. (SVP AI)</p>	<p>Art 12 Abs. 2 <i>2 Erlaubt ein Entscheid keine Verschiebung oder sinkt der Bestand an beschlussfähigen Mitgliedern für eine erhebliche Zeit unter das erforderliche Quorum, können Beschlüsse mit weniger als vier Mitgliedern gefasst werden. Dringende und/oder Notbeschlüsse müssen in einem Ausschuss von mind. 3 Mitgliedern gefasst werden.</i> Unseres Erachtens sind Entscheide einer Kollegialregierung immer von mehreren Personen zu fassen, um in Krisensituationen zeitverzögernde Diskussionen, im Falle von Stimmgleichheit bei 2 Personen zu vermeiden und eine alleinige Entscheidungsmacht eines Mitglieds der Standeskommission zu verhindern.</p> <p>Art 12 Abs. 3 <i>3 Erlauben die zeitlichen Verhältnisse keine Einberufung einer Sitzung oder Durchführung eines Zirkularbeschlusses, kann die Person, die als regierender Landammann amtiert, für die Standeskommission entscheiden, unter möglichst rascher Information der Standeskommission.</i> Dieser Artikel ist unseres Erachtens ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Für gewöhnliche Geschäfte darf das bereits heute geltende Quorum von mindestens vier Mitgliedern nicht unterschritten werden. Bei dringlichen Geschäften muss demgegenüber gehandelt werden können, auch wenn dieses Quorum nicht erreicht wird. Häufig lässt die Gesetzgebung in dieser Situation einen Präsidialentscheid zu. Die Standeskommission ist jedoch der Auffassung, dass ein Entscheid dann, wenn zwar nicht vier Mitglieder erreichbar sind, doch wenigstens unter Zuzug der erreichbaren Mitglieder getroffen werden soll.</p> <p>Ein Verzicht auf einen Entscheid, der mit dem Vorschlag der SVP vorzunehmen wäre, wenn nicht drei Mitglieder erreichbar sind, ist für die Standeskommission bei dringlichen Geschäften keine Option. In Notfällen ist es einfach notwendig, dass die erforderlichen Entscheide getroffen werden.</p>

	<p>Art 40 Abs. 2 2 Allfällige Schulden müssen für den Staatshaushalt tragbar sein. Soweit sie die vom Grossen Rat festgelegten Grenzwerte zur Tragbarkeit verletzen, sind die Schulden zu beseitigen. Ergänzung: Um zu vermeiden, dass der Kanton in eine Schuldensituation gerät, sind langfristige Schulden nicht zulässig.</p> <p>Art. 40 Abs. 3 3 Der Grosse Rat legt als Grenzwerte zur Tragbarkeit einen unteren Grenzwert für den Bilanzüberschuss in der Erfolgsrechnung im Rahmen von Fr. 65 Mio. bis Fr. 75 Mio. und einen oberen Grenzwert für die Nettoschulden in der Finanzierungsrechnung im Rahmen von Fr. 25 Mio. bis Fr. 35 Mio. fest. Und einen oberen Grenzwert.... Diese Formulierung ist unsers Erachtens ersatzlos zu streichen 2</p> <p>Art. 40 Abs. 4 4 Er kann in ausserordentlichen Situationen vorübergehend von den Grenzwerten abweichen. Ergänzung des Artikels: Kreditoren und Debitoren sind vom Grundsatz des Abs. 2 ausgeschlossen. Schulden sind noch nicht bezahlte Steuern, ein Kleinkanton wie Appenzell Innerrhoden sollte nicht in die Schuldenfalle geraten, um die finanzielle Gesundheit des Kantons langfristig zu bewahren.</p>	<p>Mit der Schuldenbremse wird die maximale Verschuldung des Kantons begrenzt. Ist die Grenze erreicht, dürfen die Schulden nicht mehr ansteigen. Die Frage, innert welchen Fristen Schulden abgebaut werden müssen, gehört dagegen zur allgemeinen Rechnungslegung. Sie wird unter anderem mit der Festlegung von Abschreibungssätzen für Investitionen beantwortet. Die Ständekommission möchte mit der Schuldenbremse die maximale Verschuldung begrenzen, aber nicht mit Vorgaben über die Schuldenbewirtschaftung die allgemeine Budget- und Rechnungshoheit des Grossen Rates eingrenzen. Beschluss: belassen.</p> <p>Die Schuldenbremse setzt einerseits beim Bilanzüberschuss in der Erfolgsrechnung und andererseits bei den Nettoschulden in der Finanzierungsrechnung an. Für beide Grössen soll eine Grenze bestehen. Würde der zweite Halbsatz über die Nettoschulden vollständig entfernt, wäre nur noch auf den Bilanzüberschuss zu blicken. Die Verschuldung könnte derweil auf enorme Höhen ansteigen, ohne dass die Schuldenbremse wirken würde, zumal der Bilanzüberschuss zumindest in einer ersten Phase wegen des Abschreibungssystems nicht in gleichem Mass abnimmt wie die Schulden zunehmen. Lässt man lediglich den Satzteil «einen oberen Grenzwert» weg, wäre für die Nettoschulden – wie beim Bilanzüberschuss – ein unterer Wert zu beachten. Dies wäre nicht zweckmässig. Beschluss: belassen.</p> <p>Der Bilanzüberschuss und die Nettoschulden sind Werte, die nachvollziehbar und aus der Rechnung in einfacher Weise ablesbar sind. Diese Klarheit sollte nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass zusätzlich Einzelpositionen herausgerechnet werden müssen. Dies würde die Sachlage unnötig verkomplizieren. Beschluss: belassen.</p>
Gruppe für Innerhoden (GFI)	<p>Art. 40 Schuldenbremse <i>Grundsätzliches</i> Angesichts der Tatsache, dass sich Grosser Rat und Ständekommission fast traditionell stets sehr zurückhaltend verhalten bei den Ausgaben, kann man sich fragen, ob es nötig ist, eine</p>	<p>Der Kanton steht heute finanziell solide da. Dies gibt ihm die Möglichkeit, sich ohne Bedrängnis der wichtigen Frage zu widmen, wie viel an Verschuldung für den Kanton tragbar ist und wann eine Verschuldung nicht mehr toleriert werden kann.</p>

	<p>Schuldenbremse gesetzlich zu verankern. Dasselbe gilt analog für die Begrenzung des Staatsvermögens. Dass dieses zeitweise recht hoch wirken kann, hängt weitgehend damit zusammen, dass bewilligte Projekte zeitlich nicht wie geplant umgesetzt werden können. Die Reserven sind jedoch schnell abgebaut, und unvorgesehene Ausfälle etwa bei den Ausschüttungen der Nationalbank tragen ebenso dazu bei.</p> <p>Eine Begrenzung für Verschuldung bzw. Vermögen der Öffentlichen Hand bedeutet letztlich eine Einschränkung der Handlungsfreiheit des Souveräns, der die meisten Kredite an der Landsgemeinde, durch den Grossen Rat oder die Gemeindeversammlungen selber bewilligt oder dies an die zuständigen Behörden delegiert hat. Die Schuldenbremse ist somit eigentlich der Ausdruck eines Misstrauens gegenüber Volk und Behörden. Dieses ist mindestens für Innerrhoden unbegründet. Es kann daher ruhig auf eine Schuldenbremse verzichtet werden.</p> <p>Abs. 3 Sollte dennoch die Einführung einer Schuldenbremse im Grossen Rat Zustimmung finden, beantragen wir, die maximale Höhe für Verschuldung bzw. Vermögen nicht in fixen Zahlen festzuschreiben. Durch die konjunkturellen Entwicklungen bzw. zu erwartenden Kosten- und Preissteigerungen sind die Beträge bald wieder überholt und erfordern die Neuvorlage der Bestimmungen an die Landsgemeinde. Anknüpfungspunkt könnte z.B. die Höhe der ordentlichen Steuereingänge sein.</p> <p>2. Revision der Gerichtsorganisation Mit den vorgeschlagenen verschiedenen gesetzlichen Anpassungen für eine Reorganisation und Aktualisierung des Gerichtswesens auf der Stufe Bezirksgericht und Vermittlung können wir uns einverstanden erklären. Sie sind zu begrüßen, ebenso wie die separate Behandlung einer allfälligen Reorganisation des Kantonsgerichtes.</p> <p>3. Dazugehörige Verordnungen Zu den vorgelegten Verordnungen ergeben sich keine speziellen Anmerkungen.</p>	<p>Eine Einschränkung der finanziellen Handlungsfähigkeit ergibt sich nicht bereits in der heutigen finanziellen Situation. Sie tritt erst ein, wenn die Grenze der Tragbarkeit erreicht ist, wenn also gemäss Vorschlag der Ständekommission der Bilanzüberschuss unter Fr. 70 Mio. sinkt oder die Nettoschulden über Fr. 30 Mio. steigen. Es wäre gegenüber dem Innerrhoder Volk verantwortungslos, wenn man trotz einer Verletzung der Grenzwerte für die Tragbarkeit ungebremst weitere Schulden eingehen würde.</p> <p>Die Grenzwerte für die Tragbarkeit entfalten ihre Wirkung aber schon im Vorfeld. Der Landsgemeinde und dem Grossen Rat sollen nur so viele Kredite unterbreitet werden, wie sie ohne Verletzung der Grenzwerte für die Schuldenbremse umgesetzt werden können. Mit Misstrauen gegenüber der Landsgemeinde hat dies nichts zu tun. Beschluss: belassen.</p> <p>Die Steuereingänge sind ein Kriterium für die finanzielle Stärke des Kantons. Es gibt aber noch weitere Grössen, die hierbei eine beträchtliche Rolle spielen, beispielsweise die Beiträge der Kantonalbank oder der Nationalbank. Demgemäss sollte man sich bei der Festlegung der Grenzwerte für die Tragbarkeit von Schulden nicht einzig von der Entwicklung des Steuersubstrats leiten lassen. Es ist zielführender, die Tragbarkeit erneut zu prüfen, wenn sich gesamthaft spürbare Veränderungen in der finanziellen Stärke des Kantons ergeben. Beschluss: belassen.</p>
--	---	--

<p>Bauernverband Appenzell</p>	<p>5. Bezirke und Gemeinden Art. 29 Abs. 1 lit. I, ergänzende Bereitstellung eines angemessenen örtlichen Freizeitangebots. In der Botschaft ist zu ergänzen, wie private Organisationen z.B. Betreiber von einem Skilift, Schützenstand, Spielplatz Rapunzel, Schwinghalle oder Finnen-Bahn etc. bei einer Betriebsaufgabe zu behandeln sind. Es ist nicht unsere Meinung, dass private Organisationen ihre Projekte infolge von fehlender Nachfolge oder finanziellen Schwierigkeiten an die öffentliche Hand (Bezirke) abschieben.</p> <p>6. Korporationen Art. 36 Änderung der Korporationsform Die in Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen sind bei grossen Korporationen z.B. Bezirksmendlen schwer umsetzbar (grosser Beteiligtenkreis). Es ist deshalb eine Lösung zu suchen, wie in dieser Sache vorzugehen ist. Zum Beispiel, dass eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Korporationsmitglieder gilt. Zusätzlich ist festzuhalten, wie die öffentliche Bekanntmachung der Mitglieder zu erfolgen hat.</p>	<p>Für die Bereitstellung von Freizeitangeboten sollen nicht umfassend die Bezirke zuständig sein. Sie sollen sich nur dort darum kümmern, wo nicht bereits andere dafür verantwortlich sind. So obliegt es in erster Linie den Vereinen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen unter Aufbietung all ihrer Kräfte zu sichern. Die Schulen sollen weiterhin ihre Spielplätze der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung stellen. Der Bezirk soll aber dafür schauen, dass gesamthaft ein angemessenes Angebot besteht. In der Finanzierung neuer Anlagen sind Verbundlösungen anzustreben, wenn mehrere Vereine oder Körperschaften betroffen sind. Nicht in den Verantwortungsbereich nach Art. 29 Abs. 1 lit. I fallen Anlagen mit überörtlichem Charakter. Für diese sind eigenständige Lösungen zu suchen, wie man dies für das Hallenbad, das Freibad und die Sportanlage Schaies gemacht hat. Siehe zum Ganzen auch die Bemerkungen zur Stellungnahme des Bezirks Schwende-Rüte.</p> <p>Das Anliegen ist berechtigt. Die Ständekommission schlägt eine geänderte Lösung vor. Siehe dazu die Bemerkungen zur Stellungnahme des Bezirks Schlatt-Haslen.</p>
<p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA)</p>	<p>Art. 1 Abs. 2 Die AVA empfindet die Formulierung komplex und würde eine vereinfachte Schreibweise bevorzugen. Sie schlägt vor, dass der zweite Teil des Absatzes, nämlich «für die richterliche Tätigkeit der Gerichtsorgane gilt es nicht.», als eigenständiger Absatz in den Artikel einfliesst.</p> <p>Art. 2 In der Beschreibung fehlt, dass der Bär «nach links» ausgerichtet ist. Die AVA ist der Meinung, dass die Beschreibung wie folgt treffend konkretisiert werden könnte: «Das Kantonswappen zeigt einen aufrecht nach links gehenden schwarzen, rot bewehrten</p>	<p>Da in Abs. 2 die Geltung für den Grossen Rat und die Gerichte geregelt wird, muss die Ausnahme der richterlichen Tätigkeit im gleichen Absatz geregelt werden. Beschluss: belassen.</p> <p>Die schriftliche Beschreibung von Wappen folgt der heraldischen Logik. Gemäss dieser wird ein Wappen aus der Sicht des Schildträgers beschrieben. Im Gegensatz dazu geben die Abbildungen von Wappen üblicherweise die Sicht des Betrachters wieder, der vor einer Standarte</p>

	<p>und gezungen Bären auf weissem Grund gemäss Abbildung im Anhang.»</p> <p>Art. 4 Abs. 2 Der Begriff «Vertretungen» hat in der AVA Diskussionen ausgelöst. Im Verständnis der AVA sind darunter Personen zu verstehen, die einen Auftrag resp. ein Mandat erhalten haben. In diesem Fall könnte der Artikel vereinfacht werden, indem der Begriff «Personen» statt «Vertretungen» verwendet wird.</p> <p>Art. 6 Abs. 2 Mit dem Ziel einer Verschlankung des Artikels, gelangt die AVA zur Einschätzung, dass die Textstelle «bei Dringlichkeit oder dann,» weggelassen werden kann. Aus Sicht der AVA zählt «Dringlichkeit» - ohne explizit genannt zu werden - zu den möglichen «Umständen», die elektronische Beratungen und Beschlussfassung im Zirkularverfahren zulassen sollen.</p> <p>Art. 7 Abs. 2 Die Formulierung des Absatzes erscheint zu absolut. Formulierungsvorschlag: «Sie haben die Interessen ihres Gemeinwesens zu fördern und nicht zu beeinträchtigen.»</p> <p>Art. 8 Die AVA regt an, dass im Artikel 8 ebenfalls die Bedingungen und Zuständigkeiten für die Entbindung vom Amtsgeheimnis geregelt werden. Dies kann in einem dritten Absatz erfolgen.</p>	<p>und dem Schildträger steht. Aufgrund dieser Sachlage sollte in der Beschreibung von Wappen die Gehrichtung eines Tieres nicht beschrieben werden. Aufgrund der Abbildung im Anhang ergibt sich aber aus der Sicht der Betrachterin oder des Betrachters ohnehin eindeutig, in welche Richtung sich der Bär bewegt. Beschluss: belassen.</p> <p>Antrag wird aufgenommen.</p> <p>Mit der Nennung des Dringlichkeitsfalls wird das Hauptbeispiel genannt. Damit wird aber auch ein deutlicher Hinweis auf die Anforderungen, die für die Annahme der Erforderlichkeit gelten müssen, gesetzt. Da der Satz auch mit der Nennung des Beispiels durchaus noch gut lesbar ist, soll auf eine Änderung verzichtet werden. Beschluss: belassen.</p> <p>Die Regelung entspricht inhaltlich der heutigen Bestimmung von Art. 2 Abs. 1, zweiter Satz, der Behördenverordnung. Sie hat in der bisherigen Praxis nie Probleme gemacht. Beschluss: belassen.</p> <p>Nach Art. 320 Ziff. 2 StGB ist jemand, der ein Amtsgeheimnis preisgibt, nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung der vorgesetzten Behörde offenbart hat. Soll eine Person, welche dem Amtsgeheimnis untersteht, beispielsweise in einem Gerichtsverfahren als Zeuge zu einem amtlichen Vorgang aussagen, muss sie sich bei der vorgesetzten Behörde vom Amtsgeheimnis entbinden lassen. Für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung hat schon bisher die Standeskommission die Entbindungen vorgenommen. Da diese Praxis aber nicht alle Fälle umfasst, soll im Rahmen einer separaten Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung</p>
--	---	---

	<p>Art. 9 Abs. 3 Die AVA kann diese Regelung nicht nachvollziehen, da uns kein Fall bekannt wäre, indem die Ausstandspflicht eines Gesamtremiums gefordert wäre. In welchen Fällen würde dies zur Anwendung kommen? Respektive für welche Situation(en) ist diese Regelung notwendig?</p> <p>Art. 10 Abs. 1 Die AVA zeigt sich sehr erfreut über den Vorschlag und unterstreicht die Bedeutung des verzögerten Amtsantritts. Grundsätzlich würde die AVA sogar zwei oder drei Monate zwischen Wahl und Amtsantritt begrüßen. Da diesfalls der Amtsantritt erst nach der Junisession des Grossen Rats erfolgen würde und das abtretende Ständekommissionsmitglied an der Session teilnehmen würde, spricht sich die AVA für den um einen Monat verzögerten Amtsaustritt aus.</p> <p>Art. 11 Die AVA nimmt positiv zu Kenntnis, dass die heute geltende Regelung explizit ausformuliert wird. Sie würde es begrüßen, wenn der Bericht mit der – wahrscheinlich historischen - Begründung für die heutige Regelung ergänzt würde. Die AVA vertritt die Auffassung, dass Absatz 1 mit den weiteren Funktionen ergänzt wird, damit zukünftig nicht zwei unterschiedliche Systeme (Wahl ins Amt und selbständige Departementszuteilung) zur Bestimmung der Funktion und der Departementszuteilung zum Zug kommen. «e) die als Statthalter amtet, das Gesundheitswesen besorgt; f) die als Landammänner amten, das Bildungswesen und das Wirtschaftswesen besorgen.» Somit wäre es klar: Alle Personen werden direkt ins Amt gewählt und die Gefahr des im Bericht genannten «Vertrauensverlustes» besteht nicht mehr.</p>	<p>(EG StPO) geprüft werden, ob eine neue, umfassendere Zuständigkeitsregelung aufgenommen wird. Beim Entscheid über die Entbindung werden die Interessen an der Abklärung des relevanten Sachverhalts gegen diejenigen der Verwaltung sowie allenfalls Privater an der Geheimhaltung bestimmter Umstände abgewogen.</p> <p>Behörden haben einen gesetzlichen Auftrag. Diesen müssen sie auch wahrnehmen, wenn sie selbst betroffen sind. So entscheidet beispielsweise die Ständekommission über Rekurse in kantonalen Bauverfahren, für die sie oder die Verwaltung verantwortlich ist.</p> <p>Dass bei der Wahl in die Ständekommission zwei Systeme bestehen, nämlich die Wahl in ein bestimmtes Amt und die Wahl in eine bestimmte Funktion, ergibt sich bereits aus Art. 31 nKV. Die Wahl als Säckelmeister, Landeshauptmann, Bauherr und Landesfähnrich ist mit der Übernahme einer bestimmten inhaltlichen Aufgabe verbunden. Diese Personen müssen die Führung des Departements mit der entsprechenden Aufgabe übernehmen. Die Wahl als Landammann oder Statthalter bezieht sich demgegenüber auf eine Funktion in der Ständekommission. Hier fehlt es an einer unmittelbaren Verbindung mit einer inhaltlichen Aufgabe. Entsprechend besteht für sie ein gewisser Spielraum bei der Departementszuweisung. Auf der Gesetzesesebene wird lediglich dieser bereits von Verfassungen wegen vorgegebene Mechanismus konkretisiert. Im Gesetz eine Änderung zu einer durchgehend direkten Wahl ins Amt vorzunehmen, ist ausgeschlossen. Beschluss: belassen.</p>
--	--	---

	<p>Art. 12 Abs. 3 Die AVA hält es für angezeigt, dass der Regelungsvorschlag dahingehend angepasst wird, dass mindestens zwei Personen aus der Standeskommission gemeinsam Entscheide treffen.</p> <p>Art. 12 Abs. 4 Gemäss der Formulierung können die Bezirkshauptleute nur noch «für die Beratung» beigezogen werden. Die AVA ist der Auffassung, dass dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden kann, da es der Standeskommission freisteht, jederzeit beliebige Personen zur Beratung beizuziehen – das schliesst die Bezirkshauptleute mit ein.</p> <p>Art. 14 Abs. 1 Die AVA schlägt vor, den Absatz prägnanter zu formulieren und den Begriff Exekutive zu verwenden. Formulierungsvorschlag: «Die Standeskommission ist die Exekutive des Kantons.»</p> <p>Art. 14 Abs. 4 Aus Sicht der AVA kann das Adjektiv «beförderlich» aus dem Absatz ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Art. 23 Abs. 2 Die AVA schlägt vor, den Begriff «weiterdelegieren» durch «delegieren» zu ersetzen.</p>	<p>Siehe dazu die Bemerkungen zur Stellungnahme der SVP AI.</p> <p>Die Regelung entspricht der heutigen Bestimmung von Art. 30 Abs. 11 aKV. Sie soll übernommen werden. Die Standeskommission darf Dritte, namentlich Fachexperten, einladen und mit ihnen Sachfragen klären. Diese Gäste dürfen sich aber nicht aktiv an der Beratung der Standeskommission beteiligen. Bei Bezirkshauptleuten ist eine solche Ausnahme möglich. Beschluss: belassen.</p> <p>Dass die Standeskommission die oberste leitende und vollziehende Behörde im Kanton ist, wird bereits in Art. 43 Abs. 1 nKV gesagt. Mit Art. 14 SOG geht es darum, die Aufgaben zu konkretisieren. Eine Aufgabe der Standeskommission besteht in der politischen Planung. Sie soll Geschäfte aufnehmen und auf die politische Agenda setzen. Auf dieser Grundlage erarbeitet sie die erforderlichen Vorlagen für den Grossen Rat und die Landsgemeinde. Der wichtige Auftrag des frühzeitigen Erkennens wichtiger Themen und der Aufbereitung für politische Entscheide soll in Art. 14 Abs. 1 Niederschlag finden. Beschluss: belassen.</p> <p>Mit der besagten Attribuierung ist das Bekenntnis verbunden, dass eine zeitgerechte Auftragserledigung angestrebt wird. Die Standeskommission möchte an diesem Ziel festhalten. Beschluss: belassen.</p> <p>Es geht in dieser Bestimmung um Regelungsbereiche, welche der Grosse Rat an die Standeskommission delegiert hat. Wenn die Standeskommission Teilbefugnisse davon an Betriebe oder Bereiche weiterüberträgt, erscheint der Begriff «weiterdelegieren» korrekt gesetzt. Beschluss: belassen.</p>
--	--	---

	<p>Art. 25 Abs. 2 Die AVA regt an im Absatz 2 die Wortfolge zu ändern, um eine bessere Verständlichkeit zu erreichen. Formulierungsvorschlag: «Die Behörden und zuständigen Stellen dürfen Personendaten nur an Dritte weitergeben, soweit dies den rechtlichen Vorgaben entspricht.» anstelle von «[...] an Dritte nur weitergeben [...]».</p> <p>Art. 28 Abs. 3 Die AVA hält es für angezeigt, dass in Absatz 3 «Arbeitgeber» durch «Arbeitgebenden» oder «arbeitgebenden Organisationen» ersetzt wird, um einer geschlechterneutralen Formulierung nachzukommen.</p> <p>Art. 31 Abs. 1 Die AVA plädiert dafür, dass bei lit. a «im Feuerschaukreis» ergänzt wird, damit die Aufgaben der Feuerschaugemeinde konkreter formuliert und eingegrenzt sind.</p> <p>Art. 32 Abs. 2 Die AVA erachtet es als sinnvoll, dass Absatz 2 mit einer weiteren Littera ergänzt wird. Formulierungsvorschlag: «e) über die Finanzen (Budget und Rechnung)». Absatz 4 könnte in diesem Fall gestrichen werden. Diese Umstrukturierung des Artikels dient der besseren Lesbarkeit.</p> <p>Art. 35 Abs. 4 Die AVA ersucht um Auskunft, welche Behörde, welches Departement oder welche Stelle die Aufsicht über die Korporationen wahrnimmt. Es scheint nicht eindeutig, welche Behörde, welches Departement oder welche Stelle mit «Der Kanton» in Absatz 4 konkret gemeint ist. Weiter würden konkrete Beispiele für die Verteilung von Nutzungsgütern geschätzt.</p>	<p>Es wird eine Umformulierung vorgenommen: <i>An Dritte dürfen Personendaten nur weitergegeben werden, soweit dies den rechtlichen Vorgaben entspricht.</i></p> <p>Antrag wird aufgenommen.</p> <p>Für das Wirken jeder Körperschaft gilt das Territorialitätsprinzip. Sie kann ihre Aufgaben nur auf dem Gebiet ihres Territoriums wahrnehmen. Eine Ergänzung der Bestimmung ist daher nicht nötig. Würde sie vorgenommen, müsste man die entsprechende Ergänzung auch bei den Bezirken, den Gemeinden und beim Kanton vornehmen. Beschluss: belassen.</p> <p>Abs. 2 verlangt, dass die Grundsätze der Organisation und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Entscheidungsträger zu regeln sind. Dazu gehört unter anderem die Festlegung der Finanzkompetenzen. Dieser Punkt ist daher in Abs. 2 bereits berücksichtigt. Soweit es um das Budget und die Rechnung geht, handelt es sich um eine wesentliche Aufgabe im Sinne von lit. d. Da diese aber alle Bezirke und Gemeinden betrifft, erscheint es richtig, sie im Gesetz ausdrücklich und separat als Aufgabe zu fassen. Beschluss: belassen.</p> <p>Der Entscheid über die administrative Zuweisung dieser Aufgabe ist noch nicht gefallen. Oberstes zuständiges Aufsichtsorgan ist aber in jedem Fall die Standeskommission.</p>
--	--	--

<p>Art. 36 Abs. 1 Redaktioneller Hinweis: Tippfehler im Wort «Korporationen» - ein «P» genügt. Weiter regt sie an, die Beschlussfähigkeit für eine Fusion soll nicht starr mit einer Zweidrittelmehrheit der Korporationsmitglieder definiert werden, sondern in den Statuten der jeweiligen Korporation definiert werden. Sofern diese keine Regelung enthält, soll die Zweidrittelmehrheit gelten. Die AVA schlägt daher vor in Art. 35 Abs. 3 den Inhalt der Statuten mit «Beschlussfähigkeit für Fusionen» zu ergänzen.</p> <p>Art. 37 Abs. 1 Auch hier soll nicht starr die Zweidrittelmehrheiten für die Aufhebung einer Korporation festgelegt werden, sondern einer allfälligen Regelung in den jeweiligen Statuten den Vorrang gewährt werden.</p> <p>Art. 37 Abs. 2 Um mehr Klarheit zu schaffen, schlägt die AVA vor «die öffentliche Hand» durch «den Kanton beziehungsweise einen oder mehreren Bezirken» zu ersetzen.</p> <p>Art. 38 Die AVA ist der Ansicht, dass der Staat auch seiner sozialen Verantwortung Rechnung tragen soll. Daher soll die Aufzählung der Grundsätze damit ergänzt werden oder aber der Bericht mit Ausführungen dazu zu ergänzen, sofern Wirkungsorientierung im Sinne von gesellschaftlichem Nutzen interpretiert wird.</p> <p>Art. 39 Abs. 2 Die AVA bemängelt, dass der Finanzplan heute kaum verbindlich ist und Budgetpositionen regelmässig massiv von den Zahlen im Finanzplan abweichen. Dies in der Regel ohne Begründung. Die AVA versteht den Finanzplan als übergeordnetes Planungsinstrument, welches wegweisend für eine Mehrjahresplanung und das Budget herangezogen wird. Im Finanzplan sollen sowohl anstehende Aufgaben als auch entsprechende Finanzmittel einander gegenüberstehen. Die AVA schlägt daher vor, Abs.4 mit «integriertem Aufgaben- und Finanzplan» zu ergänzen. So hat der Grosse Rat die Möglichkeit in einer Verordnung,</p>	<p>Wird korrigiert.</p> <p>Die Standeskommission schlägt eine geänderte Regelung vor. Siehe dazu die Bemerkungen zur Stellungnahme des Bezirks Schlatt-Haslen.</p> <p>Siehe die Bemerkungen zur Stellungnahme des Bezirks Schlatt-Haslen.</p> <p>Statt einer Erwähnung von Kanton und Bezirken im Gesetz schlägt die Standeskommission vor, den Entscheid dem Grossen Rat zu übertragen. Beschluss: Entscheid durch Grossen Rat.</p> <p>In Art. 38 geht es um die Art der Haushaltsführung und nicht um die Ausgaben. Der Einsatz des Kantons im Sozialbereich und zur Steigerung des gesellschaftlichen Nutzens ist nicht bei der Haushaltsführung zu verankern, sondern in den jeweiligen Spezialerlassen. Beschluss: belassen.</p> <p>Der Schritt zu einem integrierten Aufgaben- und Finanzplan ist mit einem enormen Aufwand verbunden. Alle Aufgaben, die im Finanzplan enthalten sind, müssen mit einem individuellen Plan der finanziellen Abwicklung hinterlegt werden. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Budgetabweichungen, die in der Vergangenheit festzustellen waren, nicht auf planbaren Positionen im Finanzplan beruhen, sondern häufig auf nicht vorhersehbare Entwicklungen bei den Steuern oder von Beiträgen bzw. bei der Beanspruchung von Leistungen, insbesondere bei ausserkantonalen Hospitalisierungen. Ein Wechsel auf einen integrierten Aufgaben- und Finanzplan bringt in diesen Belangen nichts.</p>
---	---

	<p>konkrete Vorgaben zu machen und mehr Verbindlichkeit einzufordern.</p> <p>Art. 40 Abs. 3 Grundsätzlich begrüsst die AVA die Einführung einer Schuldenbremse. Sie tritt dafür ein, dass keine absoluten Beträge im Gesetz festgehalten werden sollen, da diese in der Handhabung sehr starr sind. Daher sollen die Angaben zum Rahmen im Absatz 3 entfernt werden. Formulierungsvorschlag: «Der Grosse Rat legt als Grenzwert zur Tragbarkeit einen unteren Grenzwert für den Bilanzüberschuss in der Erfolgsrechnung und einen oberen Grenzwert für die Nettoschulden in der Finanzierungsrechnung fest.» Eine entsprechend konkrete Regelung soll in einer Verordnung durch den Grossen Rat getroffen werden.</p> <p>Art. 42 Abs. 2 Zur besseren Verständlichkeit, unterbreitet die AVA den Vorschlag, das Wort «einheitlich» durch ein passenderes Synonym zu ersetzen, z.B. mit «zusammen», «gemeinsam», «kumuliert» oder «als Einheit».</p> <p>Art. 45 Abs. 3 Der AVA ist aufgrund der Formulierung in Absatz 3 nicht klar, ob es nur um die Erhebung der Gebühr oder auch um die Festsetzung der Höhe der Gebühr geht. Sie wünscht hierzu eine Präzisierung. Formulierungsvorschlag: «Wo nicht Gesetze die Gebühren festsetzen, ist der Grosse Rat für die Regelung der Gebührenerhebung durch die kantonale Verwaltung zuständig.»</p> <p>Art. 46 Abs. 2 Redaktioneller Hinweis: «das eigene Gemeinwesen» anstatt «das eigenen Gemeinwesen».</p> <p>Art. 47 Abs. 4 Die AVA erkundigt sich, weshalb hier die bundesrechtlichen Regelungen explizit erwähnt werden, da Bundesrecht ja in jedem Fall übergeordnet ist.</p>	<p>Beschluss: belassen.</p> <p>Im Gesetz wird nur ein Rahmen gelegt. Die Festlegung der Grenzbeiträge wird vom Grossen Rat in diesem Rahmen vorgenommen. Verzichtet man auf einen Rahmen, hat die Landsgemeinde zum wichtigen Punkt der Grenzfestlegung für die Tragbarkeit von Schulden des Kantons nichts zu sagen. Die Standeskommission erachtet dies als nicht sachgerecht. Siehe auch Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirks Schwendrüte. Beschluss: belassen.</p> <p>Anliegen wird aufgenommen.</p> <p>Anliegen wird aufgenommen.</p> <p>Wird korrigiert.</p> <p>Es ist richtig, dass grundsätzlich auf den Vorbehalt von Bundesrecht verzichtet wird. Ausnahmen können sich ergeben, wenn man mit einem Verweis auf eine Ausnahmesituation aufmerksam macht, die ansonsten in der Praxis leicht übersehen werden kann. Nach der Auffassung der Standeskommission ist dies hier der Fall.</p>
--	---	---

<p>Art. 50 Abs. 3 Vernehmlassungen sind ein zentrales Instrument der Schweizer Gesetzgebung, sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantons-ebene. Sie dient der Einbindung von Betroffenen und Interessengruppen, bevor ein Gesetz oder eine grössere Verordnung verabschiedet wird. Sie setzen das Konsensprinzip praktisch um und sind gewissermassen das „Korrektur- und Abstützungsverfahren“ der Schweizer Politik. Die AVA ist der Ansicht, dass ein Monat für die Stellungnahme zu einer Vernehmlassung zu kurz ist, und schlägt vor, dass mindestens eine Frist von zwei Monaten gewährt wird.</p> <p>Art. 53 Abs. 2 Die AVA interpretiert den Artikel so, dass die Genehmigung im Grossen Rat innerhalb von zwei Monaten nach Erlass der Notregelung durch die Standeskommission stattfindet. Sofern mit Absatz 2 lediglich die Überweisung an das Büro des Grossen Rates gemeint ist, sollte dies präzisiert werden.</p> <p>Art. 55 Abs. 1 Die AVA schlägt vor, auch hier die Formulierung «Die obersten Verwaltungsbehörden» durch «Die Exekutivbehörde» zu ersetzen. Weiter ist es der AVA ein Anliegen, dass Gesetze inhaltlich so ausgestaltet werden, damit sie im Vollzug digitalisierungstauglich sind. Mit Blick auf die Digitalisierungstauglichkeit, soll das Adjektiv «physisch» vor dem zu bezeichnenden Publikationsorgan ersatzlos gestrichen werden. Da später (z.B. in Art. 56 Abs. 2) wieder auf dieses «physische Publikationsorgan» verwiesen wird, könnte das Adjektiv «primär» verwendet werden, um eine Unterscheidung verschiedener Publikationsorgane zu ermöglichen.</p> <p>Art. 55 Abs. 3 Die AVA hält den Begriff «Fundstellen» in diesem Kontext für sehr juristisch-traditionell und im Alltag ungebräuchlich. Er wirkt leicht antiquiert. Formulierungsvorschlag: «Für Beschlüsse und Unterlagen, die sich für eine vollumfängliche Publikation im primären Publikationsorgan nicht eignen, wird in der Publikation die</p>	<p>Kleinere Revisionsvorhaben, die leicht überblickbar sind und keiner vertieften Abklärungen bedürfen, sollten mit einer kürzeren Frist unterbreitet werden dürfen. Für grössere Vorhaben ist demgegenüber mehr Zeit einzuräumen, und für sehr komplexe Vorhaben ist eine Frist von mehr als zwei Monaten vorgesehen. Wird für alle Vorlagen ein Minimum von zwei Monaten verlangt, führt dies zu Verzögerungen in der Abwicklung. Die Standeskommission erachtet die von ihr vorgeschlagene Regelung für sachgerecht. Beschluss: belassen.</p> <p>Die Überweisung ist innert zweier Monate vorzunehmen. Eine Frist, welche auch die Behandlung des Geschäfts durch den Grossen Rat beinhaltet, liegt ausserhalb des Einflussbereichs der Standeskommission, sodass nicht darauf abgestellt werden soll. Überweisung ist ein klarer technischer Begriff. Eine Erläuterung im Gesetz ist aus der Sicht der Standeskommission nicht erforderlich. Beschluss: belassen.</p> <p>Gemäss der Gesetzgebungslehre soll dort, wo ein deutsches Wort zur Verfügung steht, grundsätzlich dieses verwendet werden und nicht ein Fremdwort. Eine Ausnahme ergibt sich bei bestehenden Erlassen, in denen bereits ein Fremdwort gebraucht wird. Dann soll dieses auch in den Änderungen verwendet werden. In neuen Gesetzen wird das deutsche Wort gebraucht. Beschluss: belassen.</p> <p>Publikation: Das Anliegen wird aufgenommen. Siehe die Bemerkungen zur Stellungnahme des Bezirks Schlatt-Haslen.</p> <p>Unterlagen, die für das Verstehen eines Beschlusses von zentraler Bedeutung sind, müssen nicht zwingend an einer «amtlichen Abrufstelle» abrufbar sein. Es kann sich auch um eine Drittquelle handeln. Der Begriff «Fundstelle» deckt alle Orte ab, an denen sich Unterlagen finden lassen.</p>
---	---

<p>amtliche Abrufstelle angegeben, an der die Unterlagen zugänglich sind.»</p> <p>Art. 56 Abs. 1 In Anlehnung an den Kommentar zu Art. 55, soll «physisch» durch den Begriff «primär» ersetzt werden.</p> <p>Art. 56 Abs. 2 Um Begrifflichkeiten innerhalb eines Gesetzes konsistent zu verwenden, schlägt die AVA vor, auch an dieser Stelle «oberste Verwaltungsbehörde» mit «Exekutivbehörde» ersetzt werden.</p> <p>Art. 57 Abs. 1 Die Formulierung der Wirkung der Erlasspublikation erscheint der AVA etwas sperrig. Formulierungsvorschlag: «Die amtliche Publikation oder Anzeige des Erlasses oder Änderungen daran ist Voraussetzung für die Anwendung von Bestimmungen. Sie erhalten dadurch Rechtswirkung.». Damit sind nicht nur natürliche und juristische Personen, sondern auch Korporationen usw. abgedeckt.</p> <p>Art. 58 Abs. 2 Im Bericht der Ständekommission vom 3. Juni 2025 zur Folgegesetzgebung neue Verfassung, 1. Teil wird auf Seite 43 bei den Bemerkungen zu Artikel 58 auf den Artikel 11a im EG ZGB verwiesen. In der elektronischen Gesetzessammlung (abgerufen am 6. September 2025) befindet sich kein Artikel 11a im EG ZGB. Es scheint, dass in der elektronischen Gesetzessammlung nicht die an der Landsgemeinde 2024 verabschiedete Version des EG ZGB aufgeschaltet ist. Die AVA gibt zu bedenken, dass kopierte Unterschriften rechtlich keine Relevanz haben. Fälle, in denen eine kopierte Unterschrift zur Anwendung kommen soll, sollen daher direkt ohne Unterschrift versendet werden. Weiter hält es die AVA für angezeigt, den veralteten Begriff «verlauben» durch «erlauben» zu ersetzen. Formulierungsvorschlag: «Die Ständekommission regelt in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Verwaltungsfragen eigenständig. Sie kann insbesondere Zahlungsberechtigungen festlegen oder Versände ohne Unterschriften erlauben.»</p>	<p>Beschluss: belassen.</p> <p>Art. 56 wird wegen der Öffnung der Publikationsmöglichkeiten neu gefasst. Das Anliegen der AVA wird aufgenommen, allerdings mit einer anderen Formulierung.</p> <p>Auf den Begriff der obersten Verwaltungsbehörde wird nicht verzichtet. Siehe Bemerkung zu Art. 55 Abs. 1 SOG.</p> <p>Die harte Bestimmung einer Nichtanwendung von rechtmässig erlassenen Gesetzen soll nur greifen, wo das neue Recht Pflichten bringt. Dieser Teil der Bestimmung darf nicht gestrichen werden. Unter Personen im Sinne der Bestimmung sind natürliche und juristische Personen zu verstehen. Zur Verschlinkung des Textes wird aber folgende Formulierung vorgeschlagen: <i>Die amtliche Publikation von Bestimmungen, mit denen Personen verpflichtet werden, ist Voraussetzung für deren Anwendung. (...)</i></p> <p>Es handelt sich nicht einen Aufschaltfehler. Art. 11a EG ZGB ist noch nicht in Kraft. Die Inkraftsetzung dieser Bestimmung war geplant im Zusammenhang mit der Verabschiedung von Ausführungsrecht durch den Grossen Rat. Diese Vorlage ist indessen noch ausstehend.</p> <p>Gemäss Vorschlag der Ständekommission in Art. 58 Abs. 2 SOG ist die Verwendung von Kopien lediglich eine Option. Daneben sind auch unterschriftenlose Versände möglich. Gelangt die Ständekommission zum Schluss, dass auf kopierte Unterschriften verzichtet werden soll, kann sie dies so machen.</p> <p>Die Regelungskompetenz der Ständekommission für Verwaltungsaufgaben ist nicht umfassend. Der Grosse Rat regelt die Grundlagen der Verwaltung. Ergänzendes Recht zu Verwaltungsfragen erlässt die Ständekommission eigenständig. Dies soll mit Art. 58 Abs. 2, 2. Satz, ausgedrückt werden.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
--	--

	<p>Art. 59 lit. b Redaktioneller Hinweis: «der Grosse Rat» nicht «der Grose Rat».</p>	<p>Der Schreibfehler im Wort «verlauben» wird korrigiert.</p>
<p>Arbeitnehmervereinigung Obereg</p>	<p>Wir haben keine Änderungen anzubringen. Sowohl das Einführen einer Schuldenbremse, die Verschiebung des Amtsantritts nach der Wahl wie auch die Regelung des Notrechts – die drei wohl wichtigsten materiellen Neuerungen in der Vorlage – erscheinen uns zweckmässig. Wir sind ausserdem damit einverstanden, dass das Verhältnis Kirche/Staat weiterhin in der Verfassung geregelt wird (ohne Einführung von französischen Verhältnissen) und dass die Ständekommission weiterhin aus sieben Mitgliedern besteht. Schliesslich ist es uns ein Anliegen, dass die sehr in die Jahre gekommene Verfassung von 1872 endlich erneuert werden kann.</p>	
<p>Kantons- und Bezirksgericht Appenzell I.Rh.</p>	<p>Art. 60 Fremdänderungen a) Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 10 Abs. 2 lit. b: <i>streichen</i> ²Das Gericht konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt folgender Regeln: <ul style="list-style-type: none"> a) ... b) Ist ein Mitglied des Kantonsgerichts mit einem Mitglied der Ständekommission verheiratet oder besteht zwischen diesen eine eingetragene Partnerschaft, darf es nicht in der verwaltungsgerichtlichen Abteilung tätig sein. <p>Begründung: Das Kantonsgericht nimmt bei seiner Konstituierung auf Ausstandsgründe Rücksicht, weshalb auf diese Bestimmung zu verzichten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die kantonsgerichtliche Abteilung Verwaltungsgericht auch Fälle zu beurteilen hat, die nicht zuvor von der Ständekommission beurteilt worden sind (Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht, Vergaberecht, öf-</p>	<p>Die Ständekommission anerkennt, dass das Kantonsgericht bisher in solchen Fällen jeweils eine sinnvolle pragmatische Lösung gefunden hat und die betroffenen Mitglieder der zivil- und strafrechtlichen Abteilung zugewiesen hat. Im Sinne der Gewährleistung klarer Verhältnisse hält sie es aber für richtig, dass bereits im Vorfeld zu einer Wahl für jedermann klar ist, was passiert, wenn zwischen einem Gerichtsmitglied</p>

	<p>fentlich-rechtliche Klagen etc.). Der Verzicht wurde in der Botschaft zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes begründet (S. 8).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 15 Abs. 2: ¹ ² Die Amtsperiode des Kantonsgerichts beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahrs. <p>Begründung: Der neue Absatz 2 wird begrüsst.</p>	<p>und einem Standeskommissionsmitglied enge verwandtschaftliche oder partnerschaftliche Verhältnisse bestehen. Sie schlägt daher vor, eine gesetzliche Regelung vorzunehmen.</p> <p>Um für alle relevanten Fälle Klarheit zu schaffen, soll die Regelung nicht nur Ehegatten und eingetragene Partnerschaften umfassen, sondern auch die verwandtschaftlichen Konstellationen, die bei einem Auftreten in der gleichen Behörde zu einer Unvereinbarkeit führen würden.</p>
Korporation Forren	<p>Die Korporation</p> <ul style="list-style-type: none"> -bedankt sich für die konkreten Erläuterungen von Alt-Ratschreiber Markus Dörig im E-Mail vom 30. Juni sowie die mündlichen Ausführungen anlässlich der Informationsveranstaltung vom 20. August 2025, -nimmt zur Kenntnis, dass die Kompetenzen im Rahmen der Aufsichtsfunktion des Kantons mit den neuen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen nicht erweitert werden und -hat deshalb keine Einwände zum Entwurf des Staatsorganisationsgesetzes und der vier Verordnungen. 	
Korporation Mendle	<p>Für die Korporation Mendle (und andere Korporationen) ist es wichtig, dass der Geschichte, der Rechtsform und der Organisation angemessen Rechnung getragen wird. Wir haben in diesem Sinne zustimmend festgestellt, dass für die öffentlich-rechtlichen Korporationen nur eine minimale, kantonale Regulierung vorgesehen wird. Damit wird der Organisationsautonomie Rechnung getragen.</p> <p>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</p> <p>Abschnitt 6 Korporationen Art. 35 Organisatorische Festlegungen Einverstanden. Es ist richtig und wichtig, dass die Korporationen in ihrer Organisation weitgehend frei bleiben. Gegen die vorgesehene Festschreibung des Mindestinhaltes von Statuten ist nichts einzuwenden.</p>	

Art. 36

Die in Absatz 1 vorgesehene Bedingung, dass die Fusion von Korporationen in jeder dieser Korporationen einer Zweidrittelmehrheit der Korporationsmitglieder bedürfen, ist bei der Korporation Mendle und bei den Bezirksmendlekorporationen nicht praxistauglich. Dies allein schon vor dem Hintergrund, dass nicht eruiert werden kann, über wie viele Korporationsgenossen diese Korporationen verfügen. Denn die Mitgliedschaft an diesen Korporationen ist - abgesehen von der Altersgrenze von 18 Jahren und dem Wohnsitz im inneren Landesteil Art. 36 2 (Korporation Mendle) bzw. im betreffenden Bezirk (Bezirksmendlekorporationen) - an die Bedingung geknüpft, einer der sieben Rhoden des inneren Landesteils anzugehören. So wie die Rhoden nicht wissen, über wie viele Rhodengenossen sie verfügen, können auch die Mendlekorporationen nicht wissen, wie viele Mendlegenossen Anteilhaber ihrer Korporation sind. Hinzu kommt, dass die vorgeschlagene Hürde einer Zweidrittelmehrheit aller Korporationsmitglieder in der Praxis nie erreicht werden könnte. Wenn ein Quorum gesetzt werden soll, muss dieses an der Anzahl der an der betreffenden Versammlung anwesenden oder an der betreffenden Abstimmung teilnehmenden Korporationsmitglieder anknüpfen. Wir bitten Sie, diese Bestimmung zu korrigieren und praktikabel zu formulieren.

Art. 37

Das vorstehend zu Artikel 36 Ausgeführte gilt auch für Artikel 37 Absatz 1. Gemäss Entwurf kommen für eine Nachfolgelösung nur die Bezirke in Frage. Wir bitten Sie, diese Einschränkung zu überprüfen. Unserer Meinung nach sollte auch die Weiterführung der Aufgaben der Korporation durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und durch gemeinnützige Stiftungen mit Sitz im Kanton Appenzell Innerrhoden möglich sein. Da die Vereinbarung über die Nachfolgelösung gemäss Absatz 3 der Genehmigung des Grossen Rates bedarf, ist gewährleistet, dass die Vor- und Nachteile der konkreten Nachfolgelösung umfassend gewürdigt werden. Wir bitten Sie, den Absatz 1 entsprechend anzupassen. Die Aufhebung einer Korporation soll in Ab-

Es wird eine Neuregelung vorgeschlagen. Siehe dazu die Bemerkungen zur Stellungnahme des Bezirksrats Schlatt-Haslen.

Siehe oben.

Mit Abs. 1 wird bewusst eine Vorzugsstellung der Bezirke geschaffen. Wenn ein Bezirk Interesse an der Übernahme einer Korporationsaufgabe hat, soll diese Lösung bevorzugt werden. Anders sieht es aus, wenn eine Auflösung nötig wird. Für diesen Fall wird in Abs. 2 eine Neuformulierung vorgeschlagen: *² Ist die Aufgabe der Korporation hinfällig geworden und lassen sich keine Fusionen, Zweckverbände oder eine Weiterführung der Aufgaben durch Bezirke realisieren, kann ausnahmsweise eine Aufhebung der Korporation unter Veräusserung des Korporationsguts beschlossen werden. Das Vermögen geht mit der Auflage, dieses für einen möglichst ähnlichen Zweck zu verwenden, an die öffentliche Hand. Der Grosse Rat legt das Erforderliche fest.*

	<p>satz 2 gemäss Entwurf unter anderem an die Bedingung geknüpft werden, dass eine Weiterführung der Aufgaben der Korporation durch einen oder mehrere Bezirke «nicht möglich» ist. Dieses Kriterium erachten wir in einer allfälligen Anwendung als zu unbestimmt. Wir schlagen vor, den Teil «nicht möglich» durch «nicht zustande kommt» zu ersetzen. Der Entwurf sieht in Absatz 2 vor, dass eine Veräusserung des Korporationsgutes infolge Aufhebung der betreffenden Korporation der Genehmigung des Grossen Rates bedarf. Diese Bedingung erachten wir als zwingend. Nicht einverstanden sind wir allerdings mit der vorgesehenen Formulierung, wonach der Verkaufserlös «an die öffentliche Hand» geht. Dies ist zu unbestimmt. Unter der «öffentlichen Hand» können nebst dem Kanton und den Bezirken auch alle Gemeinden verstanden werden. Wir schlagen vor, dass der Grosse Rat im Rahmen seines Genehmigungsbeschlusses unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten über die Verwendung des Verkaufserlöses entscheidet. Nebst der Zuweisung des Verkaufserlöses an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft könnte auch eine gemeinnützige Stiftung mit Sitz im Kanton Appenzell Innerrhoden als Destinatär in Frage kommen. Bei der Wahl des Destinatärs soll die Lage des Korporationsgutes und dabei insbesondere dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Körperschaft das massgebende Kriterium sein. Ergänzend sollen auch die bei der betreffenden Korporation bestehenden Bedingungen zum Anteilhaberrecht angemessen berücksichtigt werden. Bei einer Personalkorporation (Korporation Mendle und Korporation Stiftung Ried) gilt es in diesem Sinne die Vorschriften zum Wohnsitz angemessen zu berücksichtigen, bei den übrigen, als Art. 37 Realkorporationen organisierten Korporationen das Gebiet der mit der Korporation verbundenen Grundstücke. Wir bitten Sie, Absatz 2 in diesem Sinne anzupassen.</p> <p>Art. 39 Rechnungslegung Es wird als richtig erachtet, dass darauf verzichtet wird, den Korporationen Grundsätze für die Rechnungslegung vorzuschreiben.</p>	<p>Die Kompetenz zu Handen des Grossen Rates umfasst auch eine mögliche Zuweisung an den Kanton oder eine andere Körperschaft. Selbst eine Zuweisung an eine öffentlich-rechtliche Stiftung ist möglich. Ausgeschlossen ist nur die Übertragung an eine private Stiftung. Die Standeskommission erachtet es als richtig, wenn die Verwendung von Vermögen aus dem öffentlichen Bereich in der öffentlichen Hand bleiben sollte.</p> <p>Nach Art. 1 SOG gilt das Gesetz für Korporationen nur, soweit es für sie ausdrückliche Regelungen enthält. Die Bestimmungen zur Staatshaftung enthalten keine solche Regelungen. Eine Ergänzung von Art. 47 ist daher nicht erforderlich. Beschluss: belassen.</p>
--	---	---

	<p>Art. 47 Ergänzende Regelung Ebenfalls ist richtig, dass die Regeln zur Staatshaftung (Art. 46) für die Korporationen nicht gelten. Zu prüfen ist allerdings, ob dies nicht nur im Bericht der Standeskommission, sondern auch im Gesetz festgehalten werden soll.</p>	
Korporation Stiftung Ried	Die Korporation Stiftung Ried begrüsst die vorgesehenen Artikel bezüglich Korporationen.	
Holzkorporation Zahmer Bann	<p>Artikel 36 Absatz 1 und 2 Die vorgeschlagene Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder für Fusionen ist in der Praxis kaum realisierbar. Begründung: Die Holzkorporation Zahmer Bann hat aktuell über 440 Mitglieder. Schriftliche Einladungen zu unseren Versammlungen sind unseres Wissens noch nie versandt worden. Seit Menschengedenken werden Versammlungsdaten nur im amtlichen Publikationsorgan, dem Appenzeller Volksfreund, publiziert. An der gemeinsamen Versammlung der beiden Holzkorporationen Zahmer Bann und Wilder Bann nehmen jeweils zwischen 30 und 50 Personen teil. Wir müssen daher davon ausgehen, dass ein Grossteil unserer Berechtigten sich einer Mitgliedschaft gar nicht bewusst ist. Treffnis-Auszahlungen werden ebenfalls im AV publiziert. Diese finden alle drei Jahre statt und gehen jeweils an 150-200 Mitglieder. Behäusigten-Treffnisse werden seit vielen Jahren nicht mehr ausbezahlt. Dadurch haben wir über die Zahl der Behäusigten keine Kenntnisse und Unterlagen. Nach einer demokratischen Grundregel entscheidet immer eine Mehrheit der Abstimmenden über anfallende Geschäfte. Dieser Grundsatz hat sich bewährt, ist auch organisatorisch bewältigbar und wird auf Kantons- wie auch auf Bezirksebene angewandt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass einzig bei Korporationen dieser Grundsatz nicht gelten soll, wo doch bei Kantons- wie bei Bezirksabstimmungen bedeutend wichtigere Beschlüsse gefasst werden als bei Korporationen. Zu überprüfen ist die Möglichkeit einer qualifizierten Mehrheit der Anwesenden für Entscheidungen nach Artikel 36 Abs. 1 und 2</p>	Es wird eine Neuregelung vorgeschlagen. Siehe dazu die Bemerkungen zur Stellungnahme des Bezirksrats Schlatt-Haslen.

	Artikel 37 Absatz 1 Analoge Begründung wie bei Artikel 36	Siehe oben.
Holzkorporation Wilder Bann	In Art. 36 Abs. 1 und 2 sowie in Art. 37 Abs. 1 wird für die Fusion, für den Zusammenschluss zu einem Zweckverbund oder für eine Aufhebung einer Korporation eine Zweidrittelmehrheit aller Korporationsmitglieder verlangt. Es ist klar, dass die Hürde für solche grundlegenden Änderungen hoch sein muss, jedoch scheint es uns als grosse Korporation unmöglich, eine solch grosse Anzahl an Mitgliedern zusammenzubringen. Daher setzen wir uns dafür ein, den Wortlaut zu ändern und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu verlangen, damit eine Änderung organisierbar und somit realisierbar ist. Bei anderen demokratischen Versammlungen wie der Landsgemeinde, den Bezirksversammlungen oder auch bei Abstimmungen gilt das Mehr der Anwesenden, somit ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden schon eine Hürde. Die Korporation Wilder Bann wäre auch einverstanden, die Hürde beim genannten Vorgehen mit einer Dreiviertelmehrheit etwas höher zu gestalten.	Es wird eine Neuregelung vorgeschlagen. Siehe dazu die Bemerkungen zur Stellungnahme des Bezirksamts Schlatt-Haslen.
Holzkorporation Krätzeren	Die Holzkorporation Krätzeren verzichtet auf eine Stellungnahme.	
Staatspersonal- verband	Der Vorstand des Staatspersonalverbands hat beschlossen, auf eine Stellungnahme zu verzichten.	
Kantonaler Ge- werbeverband Appenzell I.Rh.	Separates Dokument	
Handwerker und Gewerbeverein Oberegg	Separates Dokument	